

05.0022.01

## Ratschlag und Entwurf

- zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) (SG 154.100),
- zur Aufhebung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SG 251.100),
- zu Änderungen des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (SG 253.100),
- zu Änderungen der Strafprozessordnung (SG 257.100),
- zu einer neuen Jugendstrafprozessordnung (ehemals : Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) (SG 257.500) und
- zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (ehemals : Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung) (SG 258.100)

(Anpassung der kantonalen Gesetze an die Änderung vom 13. Dezember 2002 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und an das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht)

vom 18. Januar 2005 / JD/050022

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 21. Januar 2005

## Inhaltsverzeichnis

- A. Einleitung**
- B. Anpassung der kantonalen Gesetze  
an das geänderte Schweizerische Strafgesetzbuch und  
an das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz**
  - 1. Gerichtsorganisationsgesetz
  - 2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
  - 3. Kantonales Uebertretungsstrafgesetz
  - 4. Strafprozessordnung
  - 5. Jugendstrafprozessordnung
    - (ehemals : Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege)
  - 6. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung
    - (ehemals Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)
- C. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Beigedruckt :

Entwürfe

- zu Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)
- zur Aufhebung des Gesetzes  
über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches
- zu Änderungen des kantonalen Uebertretungsstrafgesetzes
- zu Änderungen der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt
- zu einer neuen Jugendstrafprozessordnung
- zu einem neuen Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

## A. Einleitung

Das heute geltende **Schweizerische Strafgesetzbuch vom 13. Dezember 1937** ist am 1. Januar 1942 in der ganzen Schweiz wirksam geworden und an die Stelle der kantonalen Strafgesetzbücher getreten. Das Schweizerische Strafgesetzbuch gliedert sich in die allgemeinen Bestimmungen, welche unter anderem die Strafen und Massnahmen nennen, die für strafbares Verhalten ausgesprochen werden können, zum Beispiel Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und Haftstrafen in den Art. 35, 36 und 39, oder Busse in Art. 48, und in die besonderen Bestimmungen, welche die strafbaren Verhaltensweisen im einzelnen aufzählen, von der vorsätzlichen Tötung in Art. 111 bis zum Nichtanzeigen eines Fundes in Art. 332.

Der allgemeine Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches erfuhr eine **Teilrevision im Jahre 1971**. Damals wurden neue Strafvollzugsformen und Sanktionen eingeführt, so die Halbfreiheit und die Halbgefängenschaft, die Arbeitsleistung für Jugendliche und die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs für Freiheitsstrafen bis zu 18 Monaten Dauer.

Im Verständnis der Rechtsgemeinschaft lag anfänglich die Hauptaufgabe des Strafrechts darin, die Schuld des Täters und der Täterin auszugleichen, zu vergelten oder zu sühnen. Dieses Verständnis erfuhr in den Sechziger und Siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts einen Wandel, durch den nun die **Eingliederung des Täters und der Täterin in die Gesellschaft als Hauptaufgabe des Strafrechts** betrachtet wird. Dabei werden auch Sinn und Zweck der kurzen Freiheitsstrafen in Frage gestellt und wird verlangt, es seien kurze Freiheitsstrafen durch geeigneteren und der Eingliederung des Täters und der Täterin in die Gesellschaft förderlichere Sanktionen zu ersetzen.

Im Zuge dieses Wandels erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1983 Professor Hans Schultz aus Thun den Auftrag, die **Allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf ihre Revisionsbedürftigkeit zu überprüfen**. Das gleiche Departement beauftragte im Jahre 1985 Professor Martin Stettler aus Genf, die Allgemeinen Bestimmungen des im Strafgesetzbuch enthaltenen Jugendstrafrechts auf ihre Revisionsbedürftigkeit zu überprüfen. Gestützt auf die Vorentwürfe der beiden Professoren befasste sich eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Expertenkommission von 1987 bis 1992 mit der Revision des Allgemeinen Teils und legte einen **Entwurf zu einem revidierten Allgemeinen Teil** vor. Dabei wurde das **Jugendstrafrecht vom Erwachsenenstrafrecht abgetrennt** und der Entwurf zu einem besonderen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht geschaffen. Aufgrund der im Jahre 1993 durchgeführten Vernehmlassung wurde der Vorentwurf zu einem Revisionsantrag des Bundesrates überarbeitet und von diesem mit seiner Botschaft vom 21. September 1998 an die Eidgenössischen Räte geleitet.

Die Revisionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes und der Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht sind in den Eidgenössischen Räten von 1999 bis 2003 beraten worden.

Die Schlussabstimmung über die **Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches** hat am 13. Dezember 2002 stattgefunden, die Referendumsfrist ist am 3. April 2003 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat wird das Inkrafttreten - frühestens auf den 1. Juli 2005 - bestimmen.

Am 21. März 2003 haben die eidgenössischen Räte eine neue Änderung des Strafgesetzbuches über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens und über die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung beschlossen. Mit Beschluss vom 25. Juni 2003 hat der Bundesrat diese Änderung auf den 1. Oktober 2003 in Kraft gesetzt. Es handelt sich um Art. 27<sup>bis</sup> (Quellschutz), Art. 100<sup>quater</sup> (Strafbarkeit), Art. 100<sup>quinquies</sup> (Strafverfahren) und Art. 340<sup>bis</sup> (Bei organisiertem Verbrechen, Finanzierung des Terrorismus und Wirtschaftskriminalität) StGB, welche im Wesentlichen identisch sind mit den mit der Revision vom 13. Dezember 2002 beschlossenen Art. 28 a (Quellschutz), Art. 102 (Strafbarkeit), Art. 102 a (Strafverfahren) und Art. 337 (Bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität); Art. 260<sup>quinquies</sup> (Finanzierung des Terrorismus) ist erst mit der Änderung vom 21. März 2003 in das Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen worden.

Die Schlussabstimmung über das **Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht** hat am 20. Juni 2003 stattgefunden, die Referendumsfrist ist am 9. Oktober 2003 unbenutzt abgelaufen. Es tritt gleichzeitig mit den Änderungen vom 13. Dezember 2002 des Strafgesetzbuches und denjenigen vom 21. März 2003 des Militärstrafgesetzes in Kraft.

Die wichtigsten Anliegen der Revision sind

- die Neuordnung und Differenzierung des Sanktionensystems,
- die Festlegung von Strafvollzugsgrundsätzen,
- die Anpassung der Bestimmungen über den Geltungsbereich und über die Voraussetzungen der Strafbarkeit an Lehre und Rechtsprechung sowie
- die Trennung von Jugendstrafrecht und Erwachsenenstrafrecht.

Zum Sanktionensystem : Kurze Freiheitsstrafen sollen nur noch ausnahmsweise ausgesprochen werden, da sie kaum zur Eingliederung des Täters oder der Täterin in die Gesellschaft beitragen. An ihre Stelle treten die **Geldstrafe im Tagessatzsystem** und die **gemeinnützige Arbeit**; diese werden durch das Institut des „Aussetzens der Strafe“ ergänzt. Das System wird flexibler und durchlässiger.

In leichteren Fällen kann von einer Strafe abgesehen oder **eine Strafe mehr als bisher bedingt ausgesprochen** werden. Damit soll einerseits dem Täter oder der Täterin Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren, und sollen andererseits die Strafverfolgungsbehörden entlastet werden. Als weitere Neuerung wird die **teilbedingte Freiheitsstrafe** eingeführt.

Die Geldstrafe wird vom Gericht einerseits nach dem Verschulden und andererseits nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Täterin oder des Täters bemessen. Um Arme und Reiche gleich zu behandeln, stellt das Gericht darauf ab, wieviel Geld der Täterin oder dem Täter pro Tag als Tagessatz zur Verfügung steht, sei es aus Einkommen, Vermögen oder anderem. Die Geldstrafe wird dann als bestimmte Anzahl Tagessätze ausgesprochen. 15 Tagessätze werden so in den meisten Fällen eine Geldstrafe in der Höhe eines halben Monatslohnes ausmachen. Wer einen hohen Monatslohn hat, bezahlt einen hohen Betrag, wer einen kleinen Monatslohn hat, bezahlt einen kleinen Betrag, beiden tut dies gleich weh.

Von der Geldstrafe zu unterscheiden ist die Busse, die es nach wie vor gibt. Wo es nicht um Verbrechen und Vergehen geht, sondern „nur“ um Uebertretungen, ist die Berechnung von Geldstrafen im Tagessatzsystem zu kompliziert. Uebertretungen werden daher weiterhin mit Busse bedroht. Die Busse wird als bestimmter Frankenbetrag ausgesprochen. Im Strassenverkehrsrecht zum Beispiel wird es weiterhin Ordnungsbussen nach festen Tarifen geben. So wird gemäss Ziff. 100.1 der Bussenliste zur Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (SR 741.031) mit 20 Franken gebüsst, wer, ob arm, ob reich, den Führerausweis entgegen der Vorschrift des Art. 10 Abs. 4 SVG nicht mitführt.

Ein wichtiges Anliegen der Revision ist die **Verstärkung des Schutzes vor gefährlichen Gewalttätern und Gewalttäterinnen**. Zu diesem Zweck wird eine neue Sicherungsverwahrung vorgesehen, die umfassender als im bisherigen Recht ausgestaltet ist. Psychisch kranke Täter und Täterinnen sollen zudem, wenn sie gefährlich sind, in besonderen Sicherheitseinrichtungen eine geeignete Behandlung erhalten. Die Bedingungen für die Entlassung gefährlicher Täter und Täterinnen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug werden verschärft.

Mit der Revision sind die **Ziele des Strafvollzuges neu formuliert**. Damit die eine Freiheitsstrafe verbüssende Person auf ein deliktfreies Leben in Freiheit vorbereitet werden kann, müssen die Verhältnisse im Vollzug so weit als möglich jenen in der Außenwelt angepasst werden.

## **B. Anpassung der kantonalen Gesetze an das geänderte Schweizerische Strafgesetzbuch und an das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafgesetz**

Nach der geltenden Bundesverfassung bestimmt der Bund, was verboten ist, und legt den Strafrahmen für verbotene Handlungen fest. Sache der Kantone ist es, die strafbaren Handlungen in einem von ihnen zu regelnden Verfahren zu verfolgen, darüber zu urteilen und die ausgesprochenen Strafen zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat der Kanton Basel-Stadt eine Reihe von Gesetzen erlassen. Nachdem nun der Bund im allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches wesentliche Änderungen vorgenommen und ein Jugendstrafgesetz geschaffen hat, müssen die baselstädtischen Gesetzesbestimmungen über die Organisation der Strafverfolgungsbehörden, der strafgerichtlichen Behörden und der Strafvollzugsbehörden und über das von diesen einzuhaltende Verfahren an die neuen Bundesbestimmungen angepasst werden.

Da die Anpassung sich nicht in rein redaktionellen Änderungen erschöpft, dass zum Beispiel im Gesetzesinhalt einfach überall lediglich das Wort „Zuchthaus“ durch „Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr“ mechanisch zu ersetzen wäre, sondern für die Anpassung meistens in einem Spielraum mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stehen, zwischen denen politisch ausgewählt werden muss, ist diese Anpassung durch den Grossen Rat als Gesetzgeber vorzunehmen. Auf diese Weise anzupassen sind im Kanton Basel-Stadt die folgenden Gesetze :

- das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)
- das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB)  
vom 30. Oktober 1941 (251.100)
- das kantonale Uebertretungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978 (253.100)
- die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt  
vom 8. Januar 1997 (257.100)
- das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999 (257.500)
- das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941 (258.100)

Die Verordnungen werden durch den Regierungsrat angepasst.

## **1. Gerichtsorganisationsgesetz**

Im Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. Juni 1895 sind die §§ 35, 39 und 73 anzupassen.

## Synoptische Darstellung

### Gerichtsorganisationsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz  
vom 27. Juni 1895

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)</p> <p><b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b></p> <p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i></p> <p><b>§ 35.</b> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.</p> <p><sup>2</sup> Es können verhängen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Kammer des Strafgerichts : alle Strafen und Massnahmen;</li> <li>2. das Dreiergericht : Freiheitsstrafen</li> </ul> <p>bis zu drei Jahren, Geldbusse, alle Nebenstrafen und Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung gemäss Art. 42 und 43 Ziff. 1 Abs. 2 Strafgesetzbuch;</p>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Aenderung vom</p> <p><b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b></p> <p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Zuständigkeit der Abteilungen</i></p> <p><b>§ 35.</b> Die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen richtet sich nach der zu erwartenden Strafe oder Massnahme.</p> <p><sup>2</sup> Es können verhängen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. die Kammer des Strafgerichts : alle Strafen und Massnahmen;</li> <li>2. das Dreiergericht : <b>Busse,</b> <b>Geldstrafen,</b> <b>gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen</b> bis zu drei Jahren (Art. 34 – 55 StGB), <b>therapeutische Massnahmen</b> (Art. 56 – 63b StGB) <b>und andere Massnahmen</b> (Art. 66 – 73 StGB);</li> </ul>
--	--

<p>3. der Einzelrichter :</p> <p>Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, Geldbusse, ambulante Massnahmen, Konfiskation (Einziehung), Landesverweisung bis zu fünf Jahren sowie die übrigen Nebenstrafen.</p> <p>Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.</p> <p><sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.– nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.</p>	<p>3. der Einzelrichter :</p> <p><b>Busse,</b>  <b>Geldstrafen bis zu 270 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder</b>  <b>Freiheitsstrafen</b>  bis zu <b>neun</b> Monaten  (Art. 34 – 55 StGB),  <b>ambulante Behandlung</b>  (Art. 63 StGB),  <b>und andere Massnahmen</b>  (Art. 66 – 73 StGB).</p> <p><del>Der Einzelrichter beurteilt ferner selbständig Anträge auf Konfiskation (Einziehung) und auf Leistung einer Friedensbürgschaft.</del></p> <p><sup>3</sup> Über die zivilrechtlichen Ansprüche der Geschädigten können die Kammer und das Dreiergericht ohne Rücksicht auf deren Höhe entscheiden. Der Einzelrichter kann entscheiden, sofern der streitbare Betrag Fr. 5000.– nicht übersteigt. Er kann eine seine Zuständigkeit übersteigende Klage unter den Voraussetzungen des Opferhilfegesetzes beurteilen oder wenn die Parteien diesem Vorgehen vorbehaltlos zustimmen.</p>
--	---

#### Kommentar zu § 35 des Gerichtsorganisationsgesetzes :

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 : Bisher konnte die Einzelrichterin oder der Einzelrichter Freiheitsstrafen von einem Tag Haft bis zu sechs Monaten Gefängnis aussprechen. Neu gibt es als einzige Form nur noch die Freiheitsstrafe. Gemäss dem neuen Art. 40 StGB dauert die Freiheitsstrafe in der Regel mindestens sechs Monate. Damit die Einzelrichterin oder der Einzelrichter nicht darauf beschränkt ist, sechs Monate Freiheitsstrafe als einzige Freiheitsstrafe aussprechen zu können, drängt sich eine moderate Heraufsetzung der Einzelrichterkompetenz von sechs auf neun Monate Freiheitsstrafe und dementsprechend von Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen auf Geldstrafen bis zu 270 Tagessätzen auf. Dies wird der anderen Möglichkeit, der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter die Verhängung einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten überhaupt wegzunehmen, vorgezogen.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 : Der bisherige § 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 über die Beurteilung selbständiger Anträge auf Konfiskation kann entfallen, da diese Zuständigkeit in § 84 der Strafprozessordnung geregelt ist.

§ 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 : Der bisherige § 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 über die Beurteilung der Anträge auf Leistung einer Friedensbürgschaft kann entfallen, da diese Zuständigkeit in § 35 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 über die Zuständigkeit für andere Massnahmen (Art. 66 StGB über die Friedensbürgschaft) enthalten ist.

## Synoptische Darstellung

### Gerichtsorganisationsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz  
vom 27. Juni 1895

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)</p> <p><b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b></p> <p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p><b>§ 39.</b> Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);</li> <li>2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.-- nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes).</li> </ol>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Aenderung vom</p> <p><b>I. Die untern Gerichte erster Instanz</b></p> <p>B. KOMPETENZ DER GERICHTE</p> <p><i>Einzelrichter in den Landgemeinden</i></p> <p><b>§ 39.</b> Den Einzelrichtern in den Landgemeinden wird die endgültige Beurteilung folgender in den Landgemeinden begangener Übertretungen übertragen, insofern der Übertreter entweder in der Gemeinde wohnt oder sofort zur Stelle gebracht wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Übertretungen in bezug auf den Strassenverkehr in leichteren Fällen (§ 23 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978);</li> <li>2. Übertretungen in bezug auf Tier-, Pflanzen- und Waldschutz sowie Schädlingsbekämpfung, sofern der Schaden Fr. 400.-- nicht übersteigt (§ 91 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes).</li> </ol>
--	--

<p><sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Geldbussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen;</p> <p>für den Nichtbeitreibungsfall darf er höchstens sechs Tage Haft ansetzen.</p> <p>Er entscheidet zugleich über den Schadenersatz, und zwar im Fall von Ziff. 1 sofern der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen <b>GeldBussen</b> bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen</p> <p><b>und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens sechs Tagen</b> (Art. 106 Abs. 2 StGB).</p> <p><b>Der Einzelrichter</b> entscheidet zugleich über den Schadenersatz, <b>sofern und zwar</b> im Fall von <b>Abs. 1</b> Ziff. 1 <b>sofern</b> der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.</p>
---	--

Kommentar zu § 39 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes :

§ 39 Abs. 2 Satz 1 wird an den geänderten § 9 Abs. 2 des Uebertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 (253.100) angepasst.

In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird auf Ziff. 1 des Abs. 1 des § 39 verwiesen.

## Synoptische Darstellung

### Gerichtsorganisationsgesetz

Gerichtsorganisationsgesetz  
vom 27. Juni 1895

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)</p> <p><b>III. Das Appellationsgericht</b></p> <p><i>Kompetenz der Ausschüsse</i></p> <p><b>§ 73.</b> Das Appellationsgericht urteilt in Ausschüssen in folgenden Streitsachen, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen vor das Appellationsgericht gebracht werden können :</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Appellationen gegen Urteile der Dreiergerichte für Strafsachen und der Einzelrichter in Strafsachen;</li> <li>2. Beschwerden gegen die Urteile und Verfügungen der Einzelrichter in Zivil- und Strafsachen, des Präsidenten der Rekurskammer des Strafgerichts bezüglich Entschädigungsbegehren, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte;</li> <li>3. über Begehren betreffend Moderation oder Tarifierung von Anwaltsrechnungen in Angelegenheiten, die vor dem Appellationsgericht verhandelt worden sind, und von gleichzeitig geltend gemachten Anwaltsrechnungen für das Untergericht, entscheidet der Ausschuss des Appellationsgerichtes;</li> </ol>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) Aenderung vom</p> <p><b>III. Das Appellationsgericht</b></p> <p><i>Kompetenz der Ausschüsse</i></p> <p><b>§ 73.</b> unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> </ol>
--	---

<p>4. Löschungsverfügungen im Strafregister gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 des Strafgesetzbuches;</p> <p>5. über Nichtigkeitsbeschwerden und Revisionsgesuche gemäss Art. 3 lit. f des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 (vom Bundesrat genehmigt am 27. August 1969) und über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987;</p> <p>6. Appellationen gegen Urteile des Zivilgerichtspräsidenten gemäss § 220 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vom 8. Februar 1875.</p>	<p><del>4. Löschungsverfügungen im Strafregister gemäss Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 des Strafgesetzbuches;</del></p> <p>5. unverändert</p> <p>6. unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 73 Ziff. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes :

Das Löschungsverfahren ist neu in Art. 369 und 371 des revidierten Strafgesetzbuches geregelt.

## **2. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches**

Aufgabe eines kantonalen Einführungsgesetzes zu einem Bundesgesetz ist es, dort, wo das Bundesgesetz die Kantone mit gewissen Aufgaben betraut, einerseits die kantonalen Behörden zu bezeichnen, welche diese Aufgaben wahrnehmen, und anderseits das dabei einzuhaltende Verfahren zu regeln. Diese Aufgabe eines kantonalen Einführungsgesetzes ist im Kanton Basel-Stadt anfänglich durch das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches übernommen worden. Seither sind alle Teilbereiche in eigenen Gesetzen geregelt worden : im Gerichtsorganisationsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Jugendstrafrechtspflegegesetz und im Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung. Ein besonderes kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch braucht es daneben heute nicht mehr. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist aufzuheben.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.

### **3. Kantonales Uebertretungsstrafgesetz**

Im Kantonalen Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978 werden der Titel, der Ingress, die §§ 1, 9, 10, 11, 15, 17, 54b, 82 und 92 geändert :

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertretungsstrafgesetz

Kantonales Uebertretungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt erlässt auf Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz :</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Polizeiübertretungen</b></p> <p>§ 1. Als Übertretungen im Sinne dieses Gesetzes werden nur solche Handlungen oder Unterlassungen bestraft, die zur Zeit der Tat durch kantonale Gesetze oder Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften mit Strafe bedroht sind.</p>	<p><b>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz (UeStG)</b> Aenderung vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 335 Abs. 1 StGB, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Uebertretungen</b></p> <p><b>§ 1.</b> unverändert</p>
---	--

Kommentar zum Titel, zum Ingress und zur Marginalie des § 1 des Uebertretungsstrafgesetzes:

Alle vom Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt erlassenen Gesetze sind kantonale Gesetze. Der Zusatz „kantonales“ kann als selbstverständlich entfallen. Hingegen werden dem Titel die Buchstaben UeStG als Abkürzung beigefügt.

Gemäss Art. 335 StGB bleibt die Gesetzgebung über das Uebertretungsstrafrecht den Kantonen insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Diese Bestimmung ist die Rechtsgrundlage dafür, dass der Kanton Basel-Stadt eigene Uebertretungsstrafbestimmungen erlassen kann. Diese Rechtsgrundlage ist in den Ingress aufzunehmen.

Der Begriff „Polizeiübertretungen“ in der Marginalie zu § 1 kann zu „Uebertretungen“ vereinfacht werden, was auch dem im Schweizerischen Strafgesetzbuch in den Art. 103 und 335 und in § 5 dieses Gesetzes verwendeten Begriff entspricht.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertretungsstrafgesetz

Kantonales Uebertretungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Strafen und Massnahmen</i></p> <p><b>§ 9.</b> Die kantonalen Uebertretungsstrafen sind Haft und Geldbusse. Haft kann nur im Wiederholungsfalle ausgesprochen werden, soweit es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Haft und Geldbusse können miteinander verbunden werden. Die Massnahmen und Nebenstrafen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind nicht anwendbar.</p>	<p>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz (UeStG) Aenderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Bussen</b></p> <p><b>§ 9. Die Uebertretungen werden mit Busse bedroht.</b></p> <p><b>2 Der Richter spricht, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.</b></p> <p><b>3 Mit Zustimmung des Täters kann der Richter an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.</b></p>
--	--

#### Kommentar zu § 9 des Uebertretungsstrafgesetzes :

Vor der Revision des StGB vom 13. Dezember 2002 waren Uebertretungen die mit Haft oder Busse oder mit Busse allein bedrohten Handlungen (Art. 101 alt StGB). Neu sind Uebertretungen Taten, die mit Busse bedroht sind (Art. 103 StGB). Dies gilt auch für die im Uebertretungsstrafgesetz aufgeführten Uebertretungen.

Der Verweis in § 4, dass die Allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Uebertretungen (jetzt Art. 103 – 109 StGB) anwendbar

sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, trifft weiterhin zu. Um der Lesbarkeit und Verständlichkeit des Uebertretungsstrafgesetzes willen ist aber ausdrücklich zu bestimmen, dass der Richter für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, bereits im Urteil eine **Ersatzfreiheitsstrafe** von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten ausspricht (§ 9 Abs. 2; Art. 106 Abs. 2 StGB) und dass der Richter mit Zustimmung des Täters an Stelle der ausgesprochenen Busse **gemeinnützige Arbeit** bis zu 360 Stunden anordnen kann (§ 9 Abs. 3; Art. 107 Abs. 1 StGB).

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Haft</i></p> <p><b>§ 10.</b> Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag, die längste Dauer drei Monate.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug einer Haftstrafe kann aufgeschoben werden. Die Probezeit beträgt ein Jahr.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 10.</b> gestrichen</p>
---	---

#### Kommentar zu § 10 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Bereits in § 9 Abs. 2 wird bestimmt, dass die Busse in Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten umgewandelt wird. Das braucht hier nicht wiederholt zu werden, zumal die Haft nicht als Hauptstrafe, sondern als Ersatzstrafe ausgesprochen wird. Der bisherige § 10 ist zu streichen und braucht nicht ersetzt zu werden.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Geldbusse</b></p> <p><b>§ 11.</b> Der Höchstbetrag der Busse ist Fr. 10 000.–, soweit es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Umwandlung werden Fr. 80.– Busse einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geldbusse unter Fr. 80.– beträgt die Umwandlungsstrafe einen Tag Haft.</p> <p><sup>4</sup> Der Vollzug der Busse wird durch die Strafprozessordnung geregelt.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>Busse</b></p> <p><b>§ 11.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Im Falle der Umwandlung werden Fr. 80.– Busse einem Tag Haft gleichgesetzt, doch darf die Umwandlungsstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Die Bestimmungen über den bedingten Strafvollzug sind auf die Umwandlungsstrafe anwendbar.</p> <p><sup>3</sup> Bei Geldbusse unter Fr. 80.– beträgt die Umwandlungsstrafe einen Tag Haft.</p> <p><sup>2</sup> Der Vollzug der Busse wird durch die Strafprozessordnung geregelt.</p>
--	---

#### Kommentar zu § 11 des Uebertragungsstrafgesetzes :

In § 11 wird in der Marginalie „Geldbusse“ durch „Busse“ ersetzt.

§ 11 Abs. 1 : Der kantonale Höchstbetrag der Busse war bisher mit Fr. 10'000.-- um das Doppelte höher als der eidgenössische Höchstbetrag. Gemäss Art. 106 Abs. 1 des bisherigen StGB war der Höchstbetrag der eidgenössischen Busse bisher Fr. 5'000.--. Durch die Revision vom 13. Dezember 2002 wird dieser eidgenössische

Höchstbetrag auf Fr. 10'000.-- erhöht. Es besteht kein Bedarf dafür, dass der kantonale Höchstbetrag wiederum doppelt so hoch sein und auf Fr. 20'000.-- heraufgesetzt werden soll. § 11 Abs. 1 Satz 1 bleibt unverändert.

Dass der Richter nicht an diesen Höchstbetrag gebunden ist, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, ist im Gegensatz zum bisherigen Art. 106 Abs. 2 StGB in den Art. 103 - 109 StGB nicht vorgesehen. § 11 Abs. 1 Satz 2 bietet dafür die kantonale Rechtsgrundlage.

§ 11 Abs. 2 und 3 werden gestrichen : Gemäss § 9 Abs. 2 spricht der Richter bereits im Urteil die Ersatzfreiheitsstrafe aus. Deren kürzeste und längste Dauer sind ebenfalls bereits in § 9 Abs. 2 festgelegt.

Die Bestimmung des bisherigen § 11 Abs. 4 kann weiter gelten, wird aber zu Abs. 2.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Einziehung</i></p> <p><b>§ 12.</b> Auf Einziehung kann ausser bei Waffen nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Aenderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Einziehung</i></p> <p><b>§ 12.</b> Auf Einziehung kann ausser bei Waffen nur in den von diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen erkannt werden. Die Einziehung erfolgt durch den Richter. Die Polizei ist in diesen Fällen zur vorläufigen Beschlagnahme berechtigt. Erfolgt keine Verzeigung, so fällt die Beschlagnahme dahin.</p>
---	---

#### Kommentar zu § 12 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Seit dem 1. Januar 1999 gilt nur noch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) mit eigenen Strafbestimmungen in den Art. 33 und 34.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Straferlass</i></p> <p><b>§ 13.</b> Ist das Verschulden des Täters besonders gering, sind die Folgen der Tat ganz unbedeutend oder hat der Täter erheblichen Schadenersatz zu leisten, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Straferlass</i></p> <p><b>§ 13.</b> gestrichen</p>
--	---

#### Kommentar zu § 13 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Die Gründe, die zu einer Strafbefreiung führen können, sind jetzt in Art. 52 und Art. 53 StGB geregelt.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 15.</b> Die Untersuchungshaft ist auf die erkannte Strafe anzurechnen. Ist die Strafe Busse, so gelten für die ausgestandene Untersuchungshaft die Umwandlungsansätze dieses Gesetzes.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><i>Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 15.</b> Die Untersuchungshaft ist auf die erkannte <b>Busse</b> anzurechnen. <del>Ist die Strafe Busse, so gelten für die ausgestandene Untersuchungshaft die Umwandlungsansätze dieses Gesetzes.</del></p>
--	--

Kommentar zu § 15 des Uebertragungsstrafgesetzes :

§ 15 Satz 1 : Gemäss Art. 103 StGB sind Uebertragungen Taten, die mit Busse (und nicht mehr mit Strafen) bedroht sind.

§ 15 Satz 2 : Einen starren Umwandlungssatz gibt es nicht mehr. § 15 Satz 2 ist zu streichen.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertretungsstrafgesetz

Kantonales Uebertretungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Unterlassung der Nothilfe</i></p> <p><b>§ 17.</b> Wer vorsätzlich bei Unglücksfällen oder Gefahr der polizeilichen Aufforderung, Nothilfe zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt.</p> <p><sup>2</sup> Wer es vorsätzlich unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr beizustehen, obwohl ihm dies den Umständen nach zugemutet werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wer vorsätzlich andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört.</p> <p><sup>4</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p>	<p><b>Kantonales Uebertretungsstrafgesetz (UeStG)</b> Aenderung vom</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Unterlassung der Nothilfe</i></p> <p><b>§ 17.</b> Wer vorsätzlich bei Unglücksfällen oder Gefahr der polizeilichen Aufforderung, Nothilfe zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt.</p> <p><sup>2</sup> <del>Wer es vorsätzlich unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr beizustehen, obwohl ihm dies den Umständen nach zugemutet werden kann.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Wer vorsätzlich andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört.</del></p> <p><sup>4</sup> <del>Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</del></p>
--	--

#### Kommentar zu § 17 des Uebertretungsstrafgesetzes :

**§ 17 Abs. 2 und 3 :** Seit dem 1. Januar 1990 wird die Unterlassung der Nothilfe gemäss Art. 128 StGB als Vergehen bestraft. § 17 Abs. 2 und 3 sind zu streichen.

**§ 17 Abs. 4 :** Gemäss Art. 103 StGB sind Uebertretungen Taten, die mit Busse bedroht sind. Haft als Erststrafe gibt es nicht mehr. Nur wenn die Busse schuldhafte nicht bezahlt wird, kommt es zur Ersatzfreiheitsstrafe. § 17 Abs. 4 ist daher zu streichen.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Glückspielautomaten</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer an einem öffentlich zugänglichen Ort ohne behördliche Bewilligung einen Glücksspielautomaten oder ähnliche Apparate aufstellt.</p> <p><sup>2</sup> Das aufliegende Geld und der Spielertrag können eingezogen werden.</p>	<p><b>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG)</b> Änderung vom</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Glückspielautomaten</i></p> <p><b>§ 36.</b> gestrichen</p> <p><sup>2</sup> gestrichen</p>
---	---

#### Kommentar zu § 36 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Seit dem 1. April 2000 gilt nur noch das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) mit eigenen Strafbestimmungen in den Art. 55 und 56.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Oeffentliche Transportmittel</i></p> <p><b>§ 43.</b> Wer ein öffentliches Transportmittel ohne gültigen Fahrausweis benützt.</p>	<p><b>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG)</b> Aenderung vom</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Oeffentliche Transportmittel</i></p> <p><b>§ 43.</b> gestrichen</p>
--	--

#### Kommentar zu § 43 des Uebertragungsstrafgesetzes :

§ 43 : Wer ein öffentliches Transportmittel ohne gültigen Fahrausweis benützt, wird nach der Strafbestimmung des Art. 51 Abs. 1 lit. b. des Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz) vom 4. Oktober 1985 (SR 742.40) bestraft. § 43 ist zu streichen.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Umweltschutz</i></p> <p><b>§ 54b.</b> Wer gegen die Auskunftspflicht über gefährliche Anlagen und Lager verstösst oder wesentliche Veränderungen dieser Anlagen und Lager nicht umgehend meldet.</p> <p><sup>2</sup> Wer gegen die Meldepflicht für gewerbliche und industrielle Anlagen, die Luftverunreinigungen grösseren Ausmasses verursachen, sowie für Feuerungsanlagen mit bedeutender Leistung verstösst.</p> <p><sup>3</sup> Wer in einer Feuerungs- oder Verbrennungsanlage einen verbotenen Brennstoff einsetzt.</p> <p><sup>4</sup> Wer verwertbare Abfälle oder Sonderabfälle wiederholt oder in schwerwiegender Weise mit dem Siedlungsabfall vermischt.</p> <p><sup>5</sup> Wer gegen die Rücknahmepflicht für Sonderabfälle verstösst.</p> <p><sup>6</sup> Wer Siedlungs- oder Sonderabfälle aus Industrie oder Gewerbe nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Umweltschutz</i></p> <p><b>§ 54b.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p> <p><sup>6</sup> unverändert</p>
---	---

<p><sup>7</sup> Wer Baustellenabfälle nicht nach diesem Gesetz wiederverwertet oder beseitigt.</p> <p><sup>8</sup> Wer Abfälle auf eine verbotene Art beseitigt.</p> <p><sup>9</sup> Wer eine Abfallanlage ohne Bewilligung betreibt oder über den Betrieb und seine Auswirkungen nicht ordentlich berichtet.</p> <p><sup>10</sup> Wer Abfälle nicht der von der kantonalen Behörde zugewiesenen Abfallanlage zuführt.</p> <p><sup>11</sup> Wer Böden wiederholt oder in schwerwiegender Weise schädigt.</p> <p><sup>12</sup> Wer die vorgeschriebenen Bodenuntersuchungen nicht durchführt.</p> <p><sup>13</sup> Wer gegen die Bestimmungen über die Untersuchung, Meldung und Behandlung von verunreinigtem Aushub verstösst.</p> <p><sup>14</sup> Wer vorschriftswidrig Auftaumittel verwendet.</p> <p><sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu 10 000 Franken. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn Gewinnsucht im Spiel ist. Haftstrafen können mit Busse verbunden werden.</p> <p><sup>16</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>17</sup> Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht gelten für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.</p>	<p><sup>7</sup> unverändert</p> <p><sup>8</sup> unverändert</p> <p><sup>9</sup> unverändert</p> <p><sup>10</sup> unverändert</p> <p><sup>11</sup> unverändert</p> <p><sup>12</sup> unverändert</p> <p><sup>13</sup> unverändert</p> <p><sup>14</sup> unverändert</p> <p><sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Haft oder mit Busse bis zu Fr. 40 000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10 000. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die <b>Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt</b>. Haftstrafen können mit Busse verbunden werden.</p> <p><sup>16</sup> unverändert</p> <p><sup>17</sup> unverändert</p>
---	---

Kommentar zu § 54b des Uebertretungsstrafgesetzes :

Gemäss Art. 103 StGB sind Uebertretungen Taten, die mit Busse bedroht sind. Haft als Erststrafe gibt es nicht mehr. Nur wenn die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, kommt es zur Ersatzfreiheitsstrafe. Die Worte „mit Haft oder“ in § 54b Abs. 15 Satz 1 und § 54b Abs. 15 Satz 3 sind daher zu streichen.

Bei dieser Gelegenheit wird die etwas saloppe Formulierung des § 54b Abs. 15 Satz 2, die die Uebertretung von Bestimmungen zum Schutze der Umwelt als "Spiel" verharmlost, an die Formulierung des § 11 Abs. 1 Satz 2 angeglichen.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Jugendliche Arbeitnehmer</i></p> <p><b>§ 82.</b> Wer den kantonalen Vorschriften über den Sonderschutz jugendlicher Arbeitnehmer zuwiderhandelt.</p> <p><sup>2</sup> Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p>	<p><b>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG)</b> Änderung vom</p> <p><b>I. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Jugendliche Arbeitnehmer</i></p> <p><b>§ 82.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</del></p>
--	--

#### Kommentar zu § 82 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Gemäss Art. 103 StGB sind Uebertragungen Taten, die mit Busse bedroht sind. Haft als Erststrafe gibt es nicht mehr. Nur wenn die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, kommt es zur Ersatzfreiheitsstrafe. § 82 Abs. 2 ist daher zu streichen.

## Synoptische Darstellung

### Kantonales Uebertragungsstrafgesetz

Kantonales Uebertragungsstrafgesetz  
vom 15. Juni 1978

Ratschlagsentwurf

<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978</p> <p><b>II. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Waffen und Munition</i></p> <p><b>§ 92.</b> Wer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung Waffen trägt.</p> <p><sup>2</sup> Wer Unberechtigten Waffen irgendwelcher Art, Munition für Feuerwaffen, Zünd- oder Sprengmittel verkauft oder überlässt. Der Richter kann schon bei erstmaliger Übertretung eine Haftstrafe verhängen.</p> <p><sup>3</sup> Wer Waffen irgendwelcher Art, Munition für Feuerwaffen, Zünd- oder Sprengmittel nicht pflichtgemäß verwahrt.</p> <p><sup>4</sup> Waffen, Munition, Zünd- oder Sprengmittel können eingezogen werden.</p>	<p>Kantonales Uebertragungsstrafgesetz (UeStG) Änderung vom</p> <p><b>I. Besondere Bestimmungen</b></p> <p><i>Waffen und Munition</i></p> <p><b>§ 92.</b> gestrichen</p> <p><sup>2</sup> gestrichen</p> <p><sup>3</sup> gestrichen</p> <p><sup>4</sup> gestrichen</p>
---	---

#### Kommentar zu § 92 des Uebertragungsstrafgesetzes :

Seit dem 1. Januar 1999 gilt nur noch das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz) vom 20. Juni 1997 (SR 514.54) mit eigenen Strafbestimmungen in den Art. 33 und 34.

#### **4. Strafprozessordnung**

In der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997 werden die §§ 14, 21, 74, 81, 83, 135, 175, 191, 200 und 202 geändert :

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</b></p> <p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 14.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit, der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Umständen zu erwarten oder beantragt ist, fordert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf, sich durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so gibt ihr die Präsidentin oder der Präsident für die Hauptverhandlung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bei.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</b></p> <p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 14.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit, der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt.</p> <p><sup>2</sup> Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als <b>zwei Jahren</b> oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Umständen zu erwarten oder beantragt ist, fordert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf, sich durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so gibt ihr die Präsidentin oder der Präsident für die Hauptverhandlung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bei.</p>
---	---

Kommentar zu § 14 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Gemäss Art. 42 des revidierten StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren aufschieben. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren werden daher unbedingt ausgesprochen. Das rechtfertigt es, der angeklagten Person eine notwendige Verteidigerin oder einen notwendigen Verteidiger beizugeben. Zu diesem Zweck sind in § 14 Abs. 2 die Worte „von mehr als 18 Monaten“ durch die Worte „von mehr als zwei Jahren“ zu ersetzen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 15.</b> Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehr eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 14) erfüllt sind;</li> <li>b) sofern die Untersuchungshaft länger als 14 Tage dauert;</li> <li>c) sofern die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt;</li> <li>d) sofern aus andern Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständigung als geboten erscheint.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Im Haftverfahren ist unvermögenden Angeschuldigten im Sinne von Abs. 1 auf ihr Begehr in jedem Fall eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 15.</b> unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. unverändert</li> <li>b. unverändert</li> <li>c. sofern die zu erwartende <b>Freiheitsstrafe sechs Monate</b> oder die zu erwartende <b>Geldstrafe 180 Tagessätze</b> übersteigt;</li> <li>d. unverändert</li> </ul> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
---	---

Kommentar zu § 15 der Strafprozessordnung :

Aufgrund des bisherigen § 15 Abs. 1 lit. c. StPO erhalten die Angeklagten eine unentgeltliche Verteidigung, wenn die zu erwartende Strafe oder Massnahme die Kompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters übersteigt, d.h. wenn sie vom Dreiergericht oder von der Kammer des Strafgerichts verurteilt werden. Wenn nun aber in § 35 Abs. 1 Ziff. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes die Strafkompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters von sechs Monaten Freiheitsstrafe auf neun Monate Freiheitsstrafe heraufgesetzt wird, kann in § 15 Abs. 1 lit. c. StPO der Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung nicht mehr vom Übersteigen der Kompetenz der Einzelrichterin und des Einzelrichters gekoppelt werden, ohne dass dadurch dieser Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung eingeschränkt würde und mit den Verfahrensgarantien von Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c. EMRK nicht mehr zu vereinbaren wäre. Um den bisherigen Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung zu gewährleisten, ist die in § 15 Abs. 1 lit. c. StPO genannte Voraussetzung unabhängig von der Strafkompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters zu formulieren und hat zu bestimmen, dass eine unentgeltliche Verteidigung beigegeben wird, sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sechs Monate oder die zu erwartende Geldstrafe 180 Tagessätze übersteigt.

(Dass ein Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung besteht, wenn eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten ist, ergibt sich bereits aus § 15 Abs. 1 lit. a. StPO in Verbindung mit § 14 Abs. 2 StPO.)

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>IV. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p><b>§ 21.</b> Sind die Voraussetzungen von Art. 66<sup>bis</sup> StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p><sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei von Amtes wegen zu verfolgenden Übertretungen oder Vergehen, die gemäss § 5 Abs. 2 im Verzeigungsverfahren verfolgt werden, das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden;</li> <li>b. die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.</li> </ul>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>IV. Verfahrensgrundsätze</b></p> <p><i>Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht</i></p> <p><b>§ 21.</b> Sind die Voraussetzungen von <b>Art. 52, 53 oder 54 StGB</b> gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung.</p> <p><b>Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.</b></p> <p><sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.</p>
---	--

Kommentar zu § 21 der Strafprozessordnung :

§ 21 Abs. 1 Satz 1 : Art. 52 und 53 des revidierten StGB sind neue Strafbefreiungsgründe. Der bisherige Strafbefreiungsgrund des Art. 66<sup>bis</sup> StGB steht nach der Revision vom 13. Dezember 2002 neu in Art. 54 des revidierten StGB.

§ 21 Abs. 1 Satz 2 : Die Möglichkeit der Verwarnung wird neu formuliert.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>VII. Verfahrenskosten</b></p> <p><i>Kostenpflicht der Angeklagten</i></p> <p><b>§ 35.</b> Soweit die angeklagte Person verurteilt wird, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen; ausnahmsweise können diese aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden.</p> <p><sup>2</sup> Werden mehrere Personen gemeinsam verurteilt, bestimmt das Gericht, für welchen Anteil der Verfahrenskosten die oder der einzelne Verurteilte alleine oder solidarisch mit den übrigen Verurteilten haftet. Das Gericht kann den Rückgriff unter Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldnern ordnen.</p> <p><sup>3</sup> Wird die angeklagte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Diese können ihr aber ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>VII. Verfahrenskosten</b></p> <p><i>Kostenpflicht der Angeklagten</i></p> <p><b>§ 35.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Wird die angeklagte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Diese können ihr aber ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p>
--	---

Kommentar zu § 35 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Der Begriff des „strafrechtlich vorwerfbaren Verhalten“ widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention und ist richtigerweise durch den Begriff des „strafprozessual vorwerfbaren Verhaltens“ zu ersetzen. Obwohl dies nichts mit der Änderung des Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu tun hat, ist diese Änderung bei der heutigen Gelegenheit vorzunehmen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>VII. Verfahrenskosten</b></p> <p><i>Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt hat, kann bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden, wenn sie oder er das Verfahren durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p> <p><sup>2</sup> Wer Zivilklage erhebt, hat, wenn diese abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird, die durch die Behandlung des Zivilpunktes entstandenen Kosten zu tragen.</p>	<p>Strafprozessordnung Aenderung vom</p> <p><b>VII. Verfahrenskosten</b></p> <p><i>Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter</i></p> <p><b>§ 36.</b> Wer Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt hat, kann bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden, wenn sie oder er das Verfahren durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbare Verhalten veranlasst oder erschwert hat.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	--

#### Kommentar zu § 36 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Der Begriff des „strafrechtlich vorwerfbaren Verhalten“ widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention und ist richtigerweise durch den Begriff des „strafprozessual vorwerfbaren Verhaltens“ zu ersetzen. Obwohl dies nichts mit der Aenderung des Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu tun hat, ist diese Aenderung bei der heutigen Gelegenheit vorzunehmen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung</b></p> <p><i>Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung</i></p> <p><b>§ 37.</b> Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, ist ihr auf ihr Begehr eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für ungerechtfertigte Haft, Kosten für die Rechtsvertretung und allfällige anderweitige Nachteile zuzusprechen (Schadenersatz und angemessene Genugtuung).</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die oder der Angeschuldigte durch ein strafrechtlich vorwerfbare Verhalten das Strafverfahren veranlasst oder erschwert hat.</p>	<p>Strafprozessordnung Aenderung vom</p> <p><b>VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung</b></p> <p><i>Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung</i></p> <p><b>§ 37.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die oder der Angeschuldigte durch ein <b>strafprozessual</b> vorwerfbaren Verhalten das Strafverfahren veranlasst oder erschwert hat.</p>
--	---

#### Kommentar zu § 37 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Der Begriff des „strafrechtlich vorwerfbaren Verhalten“ widerspricht der Europäischen Menschenrechtskonvention und ist richtigerweise durch den Begriff des „strafprozessual vorwerfbaren Verhaltens“ zu ersetzen. Obwohl dies nichts mit der Aenderung des Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu tun hat, ist diese Aenderung bei der heutigen Gelegenheit vorzunehmen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>IX. Beweismittel</b></p> <p>E. SACHVERSTÄNDIGE, UEBERSETZERINNEN UND UEBERSETZER</p> <p><i>Beziehung von Sachverständigen</i></p> <p><b>§ 55.</b> Sachverständige sind beizuziehen, wenn zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, wie insbesondere bei Zweifeln über die Zurechnungsfähigkeit einer oder eines Angeschuldigten oder zur Beantwortung medizinischer oder technischer Fragen.</p> <p><sup>2</sup> Soweit nicht amtliche Sachverständige berufen werden können, hat die Behörde unbeteiligte Personen, die über die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen, als Sachverständige zu beauftragen. Eine Ablehnung des Auftrages ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. In schwierigen Fällen können ausnahmsweise zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter beigezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Für Sachverständige gelten sinngemäß die Vorschriften über Austritt und Ablehnung der Richterinnen und Richter.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>IX. Beweismittel</b></p> <p>E. SACHVERSTÄNDIGE, UEBERSETZERINNEN UND UEBERSETZER</p> <p><i>Beziehung von Sachverständigen</i></p> <p><b>§ 55.</b> Sachverständige sind beizuziehen, wenn zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, wie insbesondere bei Zweifeln über die <b>Schuldfähigkeit</b> einer oder eines Angeschuldigten oder zur Beantwortung medizinischer oder technischer Fragen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	---

Kommentar zu § 55 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Im revidierten Strafgesetzbuch (Art. 19 und 20) ist der Begriff der „Zurechnungsfähigkeit“ durch denjenigen der „Schuldfähigkeit“ ersetzt.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>B. VORLÄUFIGE FESTNAHME</p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p><b>§ 67.</b> Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.</p> <p><sup>2</sup> Werden Personen bei oder nach einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist jede Person zur Festnahme befugt. Festgenommene sind unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.</p>	<p>Strafprozessordnung Aenderung vom</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>B. VORLÄUFIGE FESTNAHME</p> <p><i>Voraussetzungen</i></p> <p><b>§ 67.</b> Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer <b>Straftat</b> dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
---	---

#### Kommentar zu § 67 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Der früheren ratio legis entsprechend darf sich die Festnahmelegitimation inskünftig nicht auf mit der neuen Art von Freiheitsstrafe gemäss Art. 40 des revidierten StGB bedrohte Taten beschränken, nachdem bisher alle Übertretungen des StGB von § 67 Abs. 1 miterfasst wurden. Rechtspolitisch wäre hier eine Einschränkung fatal (Stichwort : Häusliche Gewalt). Missbräuche werden durch das Erfordernis der Verhältnismässigkeit der Haft verhindert.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>C. UNTERSUCHUNGSHAFT</p> <p><i>Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)</i></p> <p><b>§ 69.</b> Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Flucht (Fluchtgefahr);</li> <li>b) zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder</li> <li>c) zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen (Fortsetzungsgefahr).</li> </ul>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>C. UNTERSUCHUNGSHAFT</p> <p><i>Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)</i></p> <p><b>§ 69.</b> Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie einer <b>Straftat</b> dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Flucht (Fluchtgefahr);</li> <li>b. zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder</li> <li>c. zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen (Fortsetzungsgefahr).</li> </ul>
---	---

Kommentar zu § 69 der Strafprozessordnung :

Siehe Kommentar zu § 67. Missbräuche werden durch das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Haft verhindert.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p><b>Strafprozessordnung</b> vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Haftdauer</b></p> <p><b>§ 72.</b> Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haft darf die voraussichtliche Dauer einer Freiheitsstrafe nicht übersteigen.</p> <p><sup>2</sup> Die erstmalige Anordnung der Haft kann auf höchstens vier Wochen erfolgen. Erneuerungen des Haftbefehls sind stets zeitlich zu begrenzen und zwar auf höchstens zwei Monate.</p> <p><sup>3</sup> Besteht der Haftgrund weiter, so ist der Haftbefehl jeweilen vor Ablauf der festgesetzten Frist von der gemäss § 71 zuständigen Instanz zu erneuern. Auf Antrag der verhafteten Person findet über die Verlängerung der Haft eine erneute mündliche Verhandlung statt.</p>	<p><b>Strafprozessordnung</b> Änderung vom</p> <p><b>Haftdauer</b></p> <p><b>§ 72.</b> Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. <b>Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmaß nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.</b></p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	--

<p><sup>4</sup> Verhaftete können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen. Über solche Gesuche entscheidet im Vorverfahren die Haftrichterin oder der Haftrichter nach Anhörung der Verfahrensleitung innert zehn Tagen. Dieser Entscheid ist nicht beschwerdefähig. Über Haftentlassungsgesuche nach Erhebung der Anklage entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident endgültig.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p>
--	---------------------------------

Kommentar zu § 72 der Strafprozessordnung :

Sofern §§ 67 und 69 im oben geschilderten Sinn geändert werden sollten, ist auch hier eine Anpassung erforderlich. Gemäss Art. 51 des revidierten StGB entspricht ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe oder vier Stunden gemeinnütziger Arbeit.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><i>Abwendung der Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 74.</b> Es kann von einer Verhaftung Umgang genommen oder die angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme, wie zum Beispiel durch die Anweisung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sich bei einer Amtsstelle periodisch zu melden, sich besonderen persönlichen Auflagen zu unterziehen oder eine Friedensbürgschaft gemäss Art. 57 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu leisten, erreicht werden kann.</p> <p>2 - 5 ...</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><i>Abwendung der Untersuchungshaft</i></p> <p><b>§ 74.</b> Es kann von einer Verhaftung Umgang genommen oder die angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme, wie zum Beispiel durch die Anweisung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sich bei einer Amtsstelle periodisch zu melden, sich besonderen persönlichen Auflagen zu unterziehen oder eine Friedensbürgschaft gemäss Art. <b>66</b> des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu leisten, erreicht werden kann.</p> <p>2 - 5 unverändert</p>
--	---

#### Kommentar zu § 74 der Strafprozessordnung :

Was in Art. 57 StGB stand, steht nach der Revision vom 13. Dezember 2002 in Art. 66 StGB.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN</p> <p><i>Voraussetzungen der Beschlagnahme</i></p> <p><b>§ 81.</b> Mit Ausnahme der Gegenstände, die zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses und eines Berufsgeheimnisses (Art. 320 / 321 StGB) oder wegen eines entgegenstehenden Zeugnisverweigerungsrechtes der Angehörigen gemäss § 45 nicht durchsucht werden dürfen, unterliegen der Beschlagnahme im Strafverfahren :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können;</li> <li>b) Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, sowie dem Staat verfallende Geschenke und andere Zuwendungen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Aus der Straftat stammende Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten dürfen zur Sicherung der Schadensdeckung beschlagnahmt werden.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>X. Zwangsmassnahmen und Grundrechtseingriffe</b></p> <p>E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN</p> <p><i>Voraussetzungen der Beschlagnahme</i></p> <p><b>§ 81.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
---	--

<p><sup>3</sup> Ausserdem können zur Sicherung von Geldbusse und Verfahrenskosten pfändbare Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten beschlagnahmt werden.</p>	<p><sup>3</sup> Ausserdem können zur Sicherung von <b>Geldstrafe, Busse</b> und Verfahrenskosten pfändbare Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten beschlagnahmt werden.</p>
---	--

Kommentar zu § 81 Abs. 3 der Strafprozessordnung :

Neuaufteilung der altrechtlichen (Geld)Busse in Geldstrafe gemäss Art. 34 ff. des revidierten StGB und Busse als Strafe für Uebertretungen gemäss Art. 106 des revidierten StGB.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><i>Aufhebung der Beschlagnahme</i></p> <p><b>§ 83.</b> Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald der beschlagnahmte Gegenstand für das Verfahren entbehrlich ist. Sie fällt spätestens mit der Beendigung des Verfahrens dahin.</p> <p><sup>2</sup> Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht treffen über die beschlagnahmten Sachen und Werte die erforderlichen Verfügungen. Insbesondere ist über Einziehung und Verfall, nötigenfalls über die Einleitung eines selbständigen Verfahrens auf richterliche Konfiskation und über die Verwendung für Busse, Kosten und Schadenersatz zu entscheiden. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind der früheren Besitzerin oder dem früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch bestimmungsgemäß zur Deckung von Forderungen verwendet werden und auch nicht durch Urteil einer anderen Person zugesprochen sind.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><i>Aufhebung der Beschlagnahme</i></p> <p><b>§ 83.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht treffen über die beschlagnahmten Sachen und Werte die erforderlichen Verfügungen. Insbesondere ist über Einziehung und Verfall, nötigenfalls über die Einleitung eines selbständigen Verfahrens auf richterliche Konfiskation und über die Verwendung für <b>Geldstrafe</b>, Busse, Kosten und Schadenersatz zu entscheiden. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind der früheren Besitzerin oder dem früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch bestimmungsgemäß zur Deckung von Forderungen verwendet werden und auch nicht durch Urteil einer anderen Person zugesprochen sind.</p>
--	---

<p><sup>3</sup> Bestehen beim Abschluss des Strafverfahrens ungeklärte Ansprüche Dritter auf Herausgabe beschlagnahmter Objekte, so setzt die zuständige Behörde den Drittansprecherinnen und Drittansprechern Frist zur Klage. Bei unbenütztem Ablauf der Frist gibt sie die Sache der früheren Inhaberin oder dem früheren Inhaber frei. Werden von einer Drittansprecherin oder einem Drittansprecher Ansprüche eingeklagt, so entscheidet das urteilende Gericht.</p>	<p><sup>3</sup> unverändert</p>
---	---------------------------------

Kommentar zu § 83 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Neuaufteilung der altrechtlichen Busse in Geldstrafe gemäss Art. 34 ff. des revidierten StGB und Busse als Strafe für Uebertretungen gemäss Art. 106 des revidierten StGB.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</b></p> <p>B. HAUPTVERFAHREN</p> <p>1. Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p><i>Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen</i></p> <p><b>§ 120.</b> Angeklagte können auf ihr Begehren und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausnahmsweise von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn besondere Umstände vorliegen und nicht zu befürchten ist, dass infolge ihrer Abwesenheit kein zuverlässiges Ergebnis erreicht werde.</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert werden, sofern keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten zu erwarten ist und keine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Dispensation ist der Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</b></p> <p>B. HAUPTVERFAHREN</p> <p>1. Vorbereitung der Hauptverhandlung</p> <p><i>Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen</i></p> <p><b>§ 120.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Auf Antrag kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert werden, sofern keine Freiheitsstrafe von mehr als <b>zwei Jahren</b> zu erwarten ist und keine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Dispensation ist der Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.</p>
--	---

Kommentar zu § 120 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Die Staatsanwaltschaft soll anwesend sein, wenn es um eine unbedingte Freiheitsstrafe geht. Bisher durften Freiheitsstrafen von weniger als 18 Monaten aufgeschoben werden. Gemäss dem neuen Art. 42 Abs. 1 des revidierten StGB werden Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren unbedingt vollzogen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>2. Hauptverhandlung</b></p> <p><i>Ausfertigung des begründeten Urteils</i></p> <p><b>§ 130.</b> Lautet das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme, so ist in jedem Fall von Amtes wegen ein begründeter Entscheid auszufertigen.</p> <p><sup>2</sup> Ein begründeter Entscheid ist ebenso auszufertigen, wenn gegen ein Urteil bereits aufgrund der mündlichen Eröffnung oder nach Zustellung des Dispositivs ein Rechtsmittel ergriffen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch in weiteren Fällen die Ausfertigung eines begründeten Entscheides beschliessen.</p> <p><sup>4</sup> Ist eine Urteilsbegründung auszufertigen, so soll dies ohne Verzug geschehen. Den Parteien ist das begründete Urteil beförderlich zuzustellen.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>2. Hauptverhandlung</b></p> <p><i>Ausfertigung des begründeten Urteils</i></p> <p><b>§ 130.</b> Lautet das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als <b>zwei Jahren</b> oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme, so ist in jedem Fall von Amtes wegen ein begründeter Entscheid auszufertigen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
---	--

#### Kommentar zu § 130 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Ein begründetes Urteil ist auszufertigen, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren werden gemäss dem neuen Art. 42 Abs. 1 des revidierten StGB unbedingt vollzogen.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>II. Besondere Verfahren</b></p> <p>A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Verzeigung</i></p> <p><b>§ 134.</b> Stellt die untersuchende Behörde den Fall nicht ein, so verzeigt sie die Täterin oder den Täter bei der Strafbefehlsrichterin oder beim Strafbefehlsrichter.</p> <p><sup>2</sup> Die Verzeigung muss enthalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die genaue Bezeichnung der verzeigten Person;</li> <li>b) die wesentlichen Umstände sowie Zeit und Ort der Straftat;</li> <li>c) die Angabe der Beweismittel;</li> <li>d) die Angabe der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen;</li> <li>e) die Bezeichnung der geschädigten Person mit der Angabe, welche Forderung diese im Strafverfahren geltend mache.</li> </ul>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>II. Besondere Verfahren</b></p> <p>A. VERZEIGUNGSVERFAHREN</p> <p><i>Verzeigung</i></p> <p><b>§ 134.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	---

<p><sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe stellen.</p> <p><sup>4</sup> Vom Erlass der Verzeigung hat die verzeigende Behörde der verzeigten Person Kenntnis zu geben.</p> <p><sup>5</sup> Die verzeigende Behörde kann die Verzeigung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder bis zum Urteil des Strafgerichts zurückziehen.</p>	<p><sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen <b>Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder</b> Freiheitsstrafe stellen.</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p>
---	--

#### Kommentar zu § 134 Abs. 3 der Strafprozessordnung :

Bisher durften Freiheitsstrafen und Nebenstrafen aufgeschoben werden. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des revidierten StGB darf neu der Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p><b>Strafprozessordnung</b> vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Strafbefehl</b></p> <p><b>§ 135.</b> Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Busse;</li> <li>b) Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten;</li> <li>c) Nebenstrafen oder Massnahmen gemäss Art. 56 und 58 sowie 59 - 61 StGB.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 41 Ziff. 2 und 3 StGB vorgesehenen Anordnungen;</li> </ul>	<p><b>Strafprozessordnung</b> Änderung vom</p> <p><b>Strafbefehl</b></p> <p><b>§ 135.</b> Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <b>Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;</b></li> <li>b. <b>gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;</b></li> <li>c. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (<b>gemäss Art. 41 StGB</b>);</li> <li>d. <b>Massnahmen gemäss Art. 67b, 68 und 69 bis 73 StGB.</b></li> </ul> <p><sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen <b>Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder</b> Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in <b>Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB</b> vorgesehenen Anordnungen;</li> </ul>
--	---

<p>b) der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten</p> <p>widerrufen werden.</p> <p><sup>3</sup> Über Zivilforderungen kann durch Strafbefehl im Rahmen der Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters entschieden werden.</p>	<p>b. der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten,  <b>einer Geldstrafe</b>  <b>von höchstens 180 Tagessätzen</b>  <b>oder einer gemeinnützigen Arbeit</b></p> <p>widerrufen werden.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	--

#### Kommentar zu § 135 Abs. 1 und 2 der Strafprozessordnung :

Abs. 1 wird an den erweiterten Sanktionenkatalog angepasst.

Abs. 2 : Neu darf der Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden. Hier ist darum zu bestimmen, dass der Aufschub dieser Sanktionen widerrufen werden kann.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>III. Rechtsmittel</b></p> <p>C. APPELLATION</p> <p><i>Beschränkungen der Appellation</i></p> <p><b>§ 175.</b> Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn eine Freiheitsstrafe oder</p> <p>eine Geldbusse von wenigstens Fr. 500.– oder</p> <p>eine andere beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.</p> <p><sup>2</sup> Der Privatklägerin oder dem Privatkläger und der untersuchenden Behörde steht im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter kein Appellationsrecht zu. Bei Urteilen wegen Ehrverletzung durch die Presse gilt diese Beschränkung nicht.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>III. Rechtsmittel</b></p> <p>C. APPELLATION</p> <p><i>Beschränkungen der Appellation</i></p> <p><b>§ 175.</b> Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Freiheitsstrafe;</li> <li>b. <b>gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden,</b></li> <li>c. <b>eine Geldstrafe von wenigstens 5 Tagessätzen;</b></li> <li>d. eine <b>Busse</b> von wenigstens Fr. 500.-- oder</li> <li>e. eine andere <b>in gleichem Umfang</b> beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Privatklägerin oder dem Privatkläger und der untersuchenden Behörde steht im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter kein Appellationsrecht zu. Bei Urteilen wegen Ehrverletzung durch die Presse gilt diese Beschränkung nicht.</p>
--	---

Kommentar zu § 175 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

§ 175 Abs. 1 wird an den erweiterten Sanktionenkatalog angepasst. Die Einschränkungen bei der gemeinnützigen Arbeit (auf wenigstens 20 Stunden in lit. b.) und der Geldstrafe (auf wenigstens 5 Tagessätze in lit. c.) entsprechen der Busse von wenigstens Fr. 500.--, die nach bisherigem Recht Voraussetzung für die Appellabilität war.

Die Neuformulierung in § 175 Abs. 1 lit. e. hat zwar nichts mit der Änderung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu tun, dennoch besteht aus Praktikabilitätsgründen Änderungsbedarf (Stichwort : Appellation einzig wegen der Einziehung eines für den Drogenkonsum verwendeten Kaffeelöffelchens).

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b><i>III. Rechtsmittel</i></b></p> <p>E. WIEDERAUFAHME DES VERFAHRENS</p> <p><i>Antragstellung</i></p> <p><b>§ 191.</b> Zur Antragstellung sind befugt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beurteilte, nach deren Tod ihre Angehörigen (Art. 110 Ziff. 2 StGB);</li> <li>b. die zur Untersuchung und Überweisung zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, untersuchende Behörde gemäss § 5);</li> <li>c. im Privatklageverfahren die Privatklägerin oder der Privatkläger.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung zu stellen. Beweismittel sind vorzulegen, soweit sie für die antragstellende Person erreichbar sind.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b><i>III. Rechtsmittel</i></b></p> <p>E. WIEDERAUFAHME DES VERFAHRENS</p> <p><i>Antragstellung</i></p> <p><b>§ 191.</b> Zur Antragstellung sind befugt :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beurteilte, nach deren Tod ihre Angehörigen (<b>Art. 110 Abs. 1 StGB</b>);</li> <li>b. die zur Untersuchung und Überweisung zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, untersuchende Behörde gemäss § 5);</li> <li>c. im Privatklageverfahren die Privatklägerin oder der Privatkläger.</li> </ul> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	---

Kommentar zu § 191 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Art. 110 Abs. 1 des revidierten Strafgesetzbuches entspricht dem alten Art. 110 Ziff. 2.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i></p> <p><b>§ 197.</b> Der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;</li> <li>b) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.</li> </ul>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen</i></p> <p><b>§ 197.</b> Der Vollzug <b>gemeinnütziger Arbeit</b>, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	--

<sup>3</sup> Die Vorschriften über Kaution und Bürgschaft (§ 74) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

<sup>3</sup> unverändert

Kommentar zu § 197 Abs. 1 der Strafprozessordnung :

Der Vollzug nicht nur von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehender Massnahmen, sondern auch von gemeinnütziger Arbeit soll aus den aufgezählten Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden können.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</i></p> <p><b>§ 200.</b> Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 41 Ziff. 3, Art. 43 Ziff. 3, 5 und 6, Art. 44 Ziff. 3 und 5, Art. 45 Ziff. 3 und 6, Art. 100<sup>ter</sup> Ziff. 3 und 4, Art. 49 Ziff. 3, Art. 42 Ziff. 5, Art. 56 Abs. 3, Art. 77 – 79 StGB),</p> <p>ist jenes Gericht zuständig, welches den Fall erstinstanzlich beurteilt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleibt die abweichende Regel von Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 StGB.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</i></p> <p><b>§ 200.</b> Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b. und c. und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3 bis 5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3 bis 5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3),</p> <p>ist jenes Gericht zuständig, welches <b>das Urteil gefällt</b> hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten <b>bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</b></p>
---	--

<p><sup>2</sup> Hat ein Kollegialgericht das ursprüngliche Urteil gefällt, so ist jedoch für die richterliche Löschung des Urteils im Strafregister (Art. 41 Ziff. 4, Art. 80 Ziff. 2 StGB) die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes zuständig, vorbehältlich der Löschungskompetenzen der Strafregisterbehörden.</p>	<p><sup>2</sup> gestrichen</p>
---	--------------------------------

#### Kommentar zu § 200 der Strafprozessordnung :

§ 200 Abs. 1 : Neue und zusätzliche Paragraphennummern.

Wo das Schweizerische Strafgesetzbuch es den Kantonen überlässt, die zuständige Gerichtsbehörde zu bestimmen, wird in § 200 Abs. 1 jenes Gericht für zuständig erklärt, welches das Urteil gefällt hat. So ist das Strafgericht zuständig, wenn sein Urteil nicht angefochten worden ist. Ist das Urteil des Strafgerichts hingegen durch Appellation angefochten worden, dann hat das Appellationsgericht die Strafsache vollständig neu beurteilt und das Strafurteil gefällt. Da das Appellationsgericht unter Umständen eine ganz andere Sanktion aussprechen kann als das Strafgericht, rechtfertigt es sich, dass in diesem zweiten Fall das Appellationsgericht für nachträgliche richterliche Entscheide zuständig ist. - Wo das Schweizerische Strafgesetzbuch eine andere Regelung vorschreibt, wird diese vorbehalten.

§ 200 Abs. 2 : Die Bestimmungen der bisherigen Art. 41 Ziff. 4 und Art. 80 Ziff. 2 StGB über die Löschung eines Eintrages im Strafregister sind anlässlich der Revision vom 13. Dezember 2002 nicht übernommen worden. Zudem machen die neuen Art. 369 und Art. 371 den § 200 Abs. 2 obsolet. Dieser entfällt demnach.

## Synoptische Darstellung

### Strafprozessordnung

Strafprozessordnung  
vom 8. Januar 1997

Ratschlagsentwurf

<p>Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände</i></p> <p><b>§ 202.</b> Wenn das urteilende Gericht nicht anders verfügt hat, lässt dessen Präsidentin oder Präsident die eingezogenen Gegenstände zuhanden der Staatskasse verkaufen oder versteigern; diese können auch an wissenschaftliche Sammlungen überwiesen werden.</p> <p><sup>2</sup> Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt allfällige Ersatzforderungen eintreiben. Sie oder er ist für die in Art. 60 StGB geregelten Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht schon im Urteil getroffen worden sind.</p>	<p>Strafprozessordnung Änderung vom</p> <p><b>Zweiter Teil : Das Verfahren</b></p> <p><b>IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung</b></p> <p><i>Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände</i></p> <p><b>§ 202.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt allfällige Ersatzforderungen eintreiben. Sie oder er ist für die in Art. 73 StGB geregelten Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht schon im Urteil getroffen worden sind.</p>
---	--

Kommentar zu § 202 Abs. 2 der Strafprozessordnung :

Neue Paragraphennummer.

## **5. Jugendstrafprozessordnung** (ehemals : Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege)

Angesichts der Vielzahl der Anpassungen, die im Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vorgenommen werden müssen, wird das ganze Gesetz neu erlassen und das alte aufgehoben. Die Anpassungen sind aus der synoptischen Darstellung ersichtlich. Es ist zu beachten, dass das neue Gesetz zum Teil neue Paragraphennummern erhält.

Was mit Kindern und Jugendlichen geschieht, die ein Delikt verüben, war bisher in den Art. 82 bis 99 des Schweizerischen Strafgesetzbuches geregelt. In Zukunft wird dies im neuen Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, genannt Jugendstrafgesetz und abgekürzt JStG, geregelt sein. Um das kantonale Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege eindeutig und unmissverständlich vom neuen eidgenössischen Jugendstrafgesetz unterscheiden zu können, soll das kantonale Gesetz, welches ein Verfahrensgesetz oder ein Prozessgesetz ist, neu in **Jugendstrafprozessordnung** umbenannt und JStPO abgekürzt werden.

## Synoptische Darstellung

### Gesetz über die Jugendstrafrechtpflege (Jugendstrafprozessordnung)

Gesetz über die Jugendstrafrechtpflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtpflege vom 20. Mai 1999</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst :</p> <p><b>Erster Abschnitt :</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung</b></p> <p>Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens</p> <p><b>§ 1.</b> Dieses Gesetz gilt für die Untersuchung und Beurteilung von strafbaren Handlungen, die Personen vorgeworfen werden, welche im Tatzeitpunkt unmündig waren.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Erledigung durch die Kantonspolizei gemäß Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäß Bundesrecht.</p>	<p><b>Jugendstrafprozessordnung</b> vom</p> <p>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003, <b>auf Antrag des Regierungsrates</b>, beschliesst :</p> <p><b>Erster Abschnitt :</b> <b>Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung</b></p> <p>Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens</p> <p><b>§ 1.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 1 der Jugendstrafprozessordnung :

Neuer Titel.

Anpassung im Ingress.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Verhältnis zur Strafprozessordnung</i></p> <p><b>§ 2.</b> Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 3, 11, 12, 17 Abs. 1 und 3, 18 bis 67, 76 bis 110, 112, 113, 115, 117, 118, 122 bis 125, 127, 163, 185, 189 bis 195, 196 Abs. 1 und 2 sowie 202 bis 204 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (StPO) sinngemäss auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Verhältnis zu anderen Gesetzen</i></p> <p><b>§ 2.</b> unverändert</p> <p><b><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.</b></p>
--	--

Kommentar zu § 2 der Jugendstrafprozessordnung :

In einer Generalklausel wird in Abs. 2 das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vorbehalten.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>II. Behördenorganisation</i></p> <p><b>§ 3.</b> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht und die Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>II. Die Organe der Jugendstrafbehörde</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht und die Vormundschaftsbehörde <b>als Vollzugsbehörde</b>.</p>
---	--

Kommentar zur Marginalie des § 3 der Jugendstrafprozessordnung:

Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (JStG) spricht einheitlich von Jugendstrafbehörden (z.B. Art. 20). Es soll damit klargestellt werden, dass alle drei Behörden als Teil der Jugendstrafbehörde tätig sind. Der Zusatz zur Vormundschaftsbehörde stellt klar, dass diese selber nicht straft, sondern Strafen vollzieht.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>A. DIE JUGENDANWALTSCHAFT</b></p> <p><i>Organisation</i></p> <p><b>§ 4.</b> Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 4.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
---	---

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Zuständigkeit</i></p> <p><b>§ 5.</b> Die Jugandanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen gegen Unmündige. In besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, kann das Ermittlungsverfahren durch die Jugandanwaltschaft an andere Behörden übertragen werden. Diese beachten die Vorschriften dieses Gesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbstständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss §§ 26 und 27 dieses Gesetzes.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 5.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbstständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss <b>§§ 28 und 29</b> dieses Gesetzes.</p>
--	---

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT</b></p> <p><b>§ 6.</b> Als Jugendstrafgericht urteilt der Jugendrat über strafbare Handlungen von Personen, die im Zeitpunkt der Tat unmündig waren, und trifft die anderen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.</p> <p><sup>2</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT</b></p> <p><b>§ 6.</b> unverändert</p> <p><b><sup>2</sup> Hat eine angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und ist sie mit Antrag auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme dem Jugendstrafgericht überwiesen worden, so beurteilt dieses auch die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Straftaten; es kann die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und, sofern es nicht auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme erkennt, Massnahmen aussprechen.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</b></p>
--	---

<sup>3</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.	<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.
---	---

Kommentar zu § 6 Abs. 2 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 6 Abs. 2 neu : Hat eine über 18 Jahre alte angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und beantragt die Jugandanwaltschaft eine jugendstrafrechtliche Massnahme, so wird sie nicht dem Strafgericht, sondern dem Jugendstrafgericht zur Beurteilung aller Straftaten überwiesen. Das eidgenössische Recht (Art. 3 JStG; Verordnung (1) zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (VStGB1) vom 13. November 1973 (SR 311.01) regelt nicht, dass das Jugendstrafgericht auch in den Fällen zuständig bleibt, wenn es im Gegensatz zur Jugandanwaltschaft als Sanktion einzig eine der im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen für angebracht hält. Verfahrensökonomisch ist es sinnvoll, dass die Behörde, die über die jugendstrafrechtliche Massnahme befindet, auch über die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen befindet.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p>C. VORMUNDSSCHAFTSBEHÖRDE</p> <p><b>§ 7.</b> Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der getroffenen Entscheidungen nach Vorschrift dieses Gesetzes. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes bei der Vorbereitung der Verhandlungen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p>C. DIE VORMUNDSSCHAFTSBEHÖRDE</p> <p><b>§ 7.</b> unverändert</p> <p><b><sup>2</sup> Die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht können in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von dessen Ausgang der Vormundschaftsbehörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. anzeigen, dass an Strafverfahren beteiligte Unmündige in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet scheinen;</li> <li>b. die in Art. 20 Abs. 1 JStG vorgesehenen Anträge stellen;</li> <li>c. gemäss Art. 20 Abs. 2 JStG die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen und</li> <li>d. die Akten zur Einsicht vorlegen.</li> </ul>
---	--

Kommentar zu § 7 der Jugendstrafprozessordnung :

Hier wird auf die Einwirkungsmöglichkeiten hingewiesen, die gestützt auf Art. 20 JStG die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht bei der Vormundschaftsbehörde haben.

Ohne Kenntnis der Akten, kann die Vormundschaftsbehörde nicht tätig werden. § 7 Abs. 2 lit. d. ermächtigt die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht, der Vormundschaftsbehörde die Akten zur Einsicht vorzulegen.

(Abs. 2 : Klarstellung, dass nicht etwa die Vormundschaftsbehörde selbst als Vollzugsbehörde Antrag auf Umwandlung in eine zivilrechtliche Massnahme stellen kann (§ 20 Abs. 3 JStG)).

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>III. Fürsorgeeinrichtungen</b></p> <p><i>Institutionen</i></p> <p><b>§ 8.</b> Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die kantonalen Heime (Erziehungsmassnahmen gemäss Art. 84 Abs. 1 oder 91 Ziff. 1 StGB);</li> <li>b) die kantonalen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen (Abklärung der Massnahmebedürftigkeit gemäss § 22 Abs. 1 lit. b sowie besondere Behandlung gemäss Art. 85 oder 92 StGB) oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene;</li> <li>c) entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Kinder und Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen</b></p> <p><i>Institutionen</i></p> <p><b>§ 8.</b> Für die Aufnahme von <del>Kindern und</del> Jugendlichen dienen :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die kantonalen Heime <b>und kinder-jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene</b> <b>(Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);</b></li> <li>b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.</li> </ul> <p><sup>2</sup> In Ausnahmefällen können <del>Kindern und</del> Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.</p>
---	--

Kommentar zu § 8 der Jugendstrafprozessordnung :

Der Titel des Abschnittes „*III. Fürsorgeeinrichtungen*“ ist an den Begriff der „Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen“ des Art. 15 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 anzupassen.

Keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern und Jugendlichen im JStG.

In der Praxis kann eine Beobachtung sowohl in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung als auch in einem Heim erfolgen. Die bisherigen lit. a. und b. sind demzufolge in der neuen lit. a. zusammenzufassen.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom
<p><i>Schutzaufsicht</i></p> <p><b>§ 9.</b> Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der angeordneten Schutzaufsichten und ernennt die Schutzaufsichtsorgane.</p>	gestrichen

Kommentar zum bisherigen § 9 der Jugendstrafprozessordnung :

Ergibt sich aus § 7 und § 40.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge</b></p> <p><b>§ 10.</b> Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind,</li> <li>b) selbst auf vorschriftsgemässe Vorladungen zu erscheinen.</li> </ul>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge</b></p> <p><b>§ 9.</b> unverändert</p>
---	--

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>V. Verteidigung</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p><b>§ 11.</b> Angeschuldigte, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können nach der ersten protokollarischen Befragung zur Sache eine Anwältin oder einen Anwalt beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Ungeachtet des Alters der angeschuldigten Person haben ihre gesetzliche Vertreterin und ihr gesetzlicher Vertreter nach der ersten protokollarischen Befragung zur Sache das Recht, eine Anwältin oder einen Anwalt als Rechtsbeiständin oder als Rechtsbeistand der angeschuldigten Person beizuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Hierüber sind die Berechtigten vor der erwähnten Befragung zu belehren.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>V. Verteidigung</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>gestrichen</p> <p><sup>2</sup> gestrichen</p> <p><b>§ 10. Die Angeschuldigten sind vor der ersten Einvernahme mündlich, die übrigen Berechtigten rechtzeitig und schriftlich über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.</b></p>
--	---

Kommentar zu § 10 der Jugendstrafprozessordnung :

Art. 40 JStG regelt genügend und abschliessend das Recht auf eine Verteidigung.

Nur der bisherige Abs. 3 ist im JStG nicht geregelt. Er wird zur einzigen Bestimmung des § 10.

### Synoptische Darstellung

#### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 12.</b> Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt. Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Die Jugandanwaltschaft fordert die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter auf, die angeschuldigte Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, ersucht die Jugandanwaltschaft die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts um Beigabe einer Verteidigerin oder eines Verteidigers.</p> <p><sup>2</sup> Nach Überweisung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts von Amtes wegen über die notwendige Verteidigung.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Notwendige Verteidigung</i></p> <p><b>§ 11.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	--

<p><sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben den über 14 Jahre alten Angeschuldigten deren Eltern, bei jüngeren Angeschuldigten die Eltern allein. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben <b>den Angeschuldigten</b> deren Eltern.</p> <p>Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.</p>
--	--

#### Kommentar zu § 11 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 11 Abs. 3 : Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen über und unter 14-Jährigen. Im JStG haben alle Jugendlichen die gleichen Rechte (z.B. Art. 41 Abs. 2 : Rechtsmittel).

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 13.</b> Wenn über 14 Jahre alte Angeschuldigte und Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehrten eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,</li> <li>b) eine Wegnahme gemäss § 22 angeordnet ist oder</li> <li>c) eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss § 26 fällt.</li> </ul>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Unentgeltliche Verteidigung</i></p> <p><b>§ 12.</b> Wenn <b>die Jugendlichen und die Eltern</b> nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist <b>eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen</b>, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,</li> <li>b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss <b>§ 28</b> fällt.</li> </ul>
--	--

- a) die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,
- b) eine Wegnahme gemäss § 22 angeordnet ist oder
- c) eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss § 26 fällt.

- a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 12 Abs. 1) erfüllt sind,
- b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts gemäss **§ 28** fällt.

#### Kommentar zu § 12 der Jugendstrafprozessordnung :

Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen über und unter 14-Jährigen. Im JStG haben alle Jugendlichen die gleichen Rechte (z.B. Art. 41 Abs. 2 : Rechtsmittel).

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Jugendstrafprozessordnung  
vom

#### **VI. Akteneinsicht**

**§ 14.** Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 46 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sind ansonsten sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Mit der Verteidigung beauftragte Anwältinnen und Anwälte haben auch Einsicht in die vertraulichen Akten zur Person der von ihnen vertretenen Angeklagten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

#### **VI. Akteneinsicht**

**§ 13.** Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss **§ 48** dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> Anwältinnen und Anwälten wird die Möglichkeit gegeben, Akten, in die sie Einsicht nehmen wollen, zu kopieren.

Kommentar zu § 13 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 13 Abs. 1 : „ansonsten“ kann als „anderenfalls“ missverstanden werden. Daher wird „ansonsten“ durch „im Uebrigen“ ersetzt.

§ 13 Abs. 3 (neu) gibt die heutige Praxis wieder.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Zweiter Abschnitt : Das Verfahren</b></p> <p><b>I. Allgemeine Verfahrensvorschriften</b></p> <p><b>Zivilklage</b></p> <p><b>§ 15.</b> Für die Behandlung der Zivilklage gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt (§§ 26 und 27) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts steht einem gerichtlichen Urteil gleich, wenn die dadurch beschwerte Person nicht innert zehn Tagen beim Jugendstrafgericht Rekurs dagegen erhebt. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter gemäss der Zivilprozessordnung, kann aber die Klage auch an das Zivilgericht verweisen, und zwar selbst dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Zweiter Abschnitt : Das Verfahren</b></p> <p><b>I. Allgemeine Verfahrensvorschriften</b></p> <p><b>Zivilklage</b></p> <p><b>§ 14.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt (<b>§§ 28 und 29</b>) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	---

um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.  ⁴ Wird gegen das Strafurteil ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die zur Neubeurteilung der Sache zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz auch über die Zivilklage.	⁴ unverändert
---	---------------

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Verfahrenskosten</b></p> <p><b>§ 16.</b> Die Entscheidungsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–, die des Jugendstrafgerichts Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.</p> <p><sup>2</sup> Für die einer zur Tatzeit mehr als 14 Jahre alten Person auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern. Von Kindern verursachte Verfahrenskosten werden den Eltern auferlegt.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Verfahrenskosten</b></p> <p><b>§ 15.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Für die einer <b>angeschuldigten Person</b> auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.</p>
--	--

#### Kommentar zu § 15 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 15 Abs. 2 : Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen über und unter 14-Jährigen. Im JStG haben alle Jugendlichen die gleichen Rechte (z.B. Art. 41 Abs. 2 : Rechtsmittel).

§ 15 Abs. 3 : Härten können mit der Bestimmung von Abs. 3 aufgefangen werden.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>II. Das Vorverfahren</b></p> <p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p><i>Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 17.</b> Die Jugandanwaltschaft untersucht unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen von Amtes wegen oder auf Anzeige strafbare Handlungen Unmündiger.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>II. Das Vorverfahren</b></p> <p>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p><i>Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 16.</b> unverändert</p>
--	---

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Verfahren bei gemischten Fällen</i></p> <p><b>§ 18.</b> Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren gegen die erwachsenen Angeschuldigten wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 17.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	--

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung</i></p> <p><b>§ 19.</b> Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann namentlich dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person bis zur Einleitung des Strafverfahrens gegen sie mündig geworden ist.</p> <p><sup>2</sup> Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 18.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
--	--

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>B. VORLÄUFIGE FESTNAHME UND WEGNAHME VON UNMÜNDIGEN ANGESCHULDIGTEN</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p><b>§ 20.</b> Kinder sind stets, Jugendliche in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Unterbringung von Jugendlichen in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass sie nicht durch andere Inhaftierte einem für ihre weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt sind. Die einweisende Behörde kann von der Haftanstalt eine andere Unterbringung verlangen. Die Haftanstalt hat dem soweit als möglich zu entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Die in § 19 Abs. 1 genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN</b></p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p><b>§ 19.</b> Die <b>Jugendlichen</b> sind in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Die in <b>§ 18 Abs. 1</b> genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.</p>
---	---

#### Kommentar zu § 19 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen im Titel vor § 19 und in § 19 Abs. 1.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Jugendstrafprozessordnung  
vom

*Vorläufige Festnahme*

*Vorläufige Festnahme*

**§ 21.** Bei vorläufigen Festnahmen von  
Unmündigen ist unverzüglich die  
Jugandanwaltschaft zu verständigen.  
Diese entscheidet über das weitere  
Vorgehen.

**§ 20.** unverändert

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Wegnahmeverfügung</b></p> <p><b>§ 22.</b> Eine Wegnahmeverfügung gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht nach der ersten Befragung zur Sache erlassen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO;</li> <li>b)</li> <li>wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig ist;</li> <li>c) wenn sie in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Vor Erlass der Wegnahmeverfügung ist die angeschuldigte Person vorzuführen und von der Jugandanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt über die Wegnahme, erläutert die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>C. HAFTBEFEHL UND ANORDNUNG EINER STATIONÄREN BEOBUCHTUNG ODER BEGUTACHTUNG</b></p> <p><b>Allgemeines</b></p> <p><b>§ 21.</b> Ein <b>Haftbefehl</b> gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht <b>und bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO nach einer Befragung zur Sache erlassen werden.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Eine stationäre Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG kann bei dringendem Tatverdacht verfügt werden</b>, wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig <b>erscheint</b>.</p>
--	---

<sup>3</sup> Die Wegnahmeverfügung wird ohne Verzug und innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Sie entspricht sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthält zudem die Anordnung, wo die unmündige Person untergebracht wird.

#### Kommentar zu § 21 der Jugendstrafprozessordnung :

Aufgrund der neuen Kategorien im JStG (Beobachtungs- und Begutachtungsaufenthalt, vorsorgliche Schutzmassnahmen) sind die folgenden §§ aufzuteilen und ist über die einzelnen Kategorien von Unterbringungen teilweise separat zu legiferieren.

§ 21 Abs. 1 entspricht grundsätzlich der alten Fassung. Es kommt aber vor, dass ein Haftbefehl erst nach weiteren Erkenntnissen und einer Zweit- oder Drittbefragung in gleicher Sache erlassen werden kann, weil z.B. erst dort der Tatverdacht dringend genug wird. Dann wäre eine Beschränkung auf einen Haftbefehl allein nach der ersten Einvernahme zur Sache materiell nicht zu rechtfertigen.

§ 21 Abs. 2 : Ergänzt wird § 21 durch die Beobachtung. Dabei ist im Unterschied zum Haftbefehl keine Beschränkung auf Vergehen und Verbrechen vorgesehen. Dies entspricht dem Schutzgedanken des Jugendstrafrechts (auch bei verwahrlosten oder mehrfach vorgewarnten Jugendlichen mit geringen Delikten muss eine Beobachtung möglich sein). Das JStG beschränkt die Schutzmassnahmen auch nicht auf Verbrechen und Vergehen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Jugendstrafprozessordnung  
vom

#### ***Form und Fristen***

**§ 22.** Vor Erlass des Haftbefehls oder der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung ist die angeschuldigte Person von der Jugandanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung erläutert die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Haftbefehl wird innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Die Verlängerung des Haftbefehls erfolgt durch schriftliche Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung gelten die Abs. 1 und 2, sofern es sich nicht um die Fortsetzung der Fremdunterbringung nach einem Haftbefehl handelt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verfügung.

	<sup>4</sup> Der Haftbefehl oder die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung entsprechen sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthalten zudem die Anordnung, wo die angeschuldigte Person untergebracht wird.
--	---

Kommentar zu § 22 der Jugendstrafprozessordnung :

Zu § 22 Abs. 1 : Nicht immer erfolgt ein Haftbefehl aufgrund einer Vorführung gemäss StPO. Deshalb sollte "Vorführung" wegfallen.

Zu § 22 Abs. 2 : Gemäss dem bisherigen § 22 Abs. 3 war die Wegnahmeverfügung „ohne Verzug“ nach der ersten Anhörung zu erlassen. Der Wegfall des Einschubs „ohne Verzug“ ermöglicht es, noch vor Ablauf der Frist von 24 Stunden weitere, möglicherweise entlastende, Abklärungen noch unter dem Status der „vorläufigen Festnahme“ vorzunehmen und die jugendliche Person möglicherweise zu entlassen, und nicht bereits einen Haftbefehl zu erlassen.

Zu § 22 Abs. 3 deckt die Beobachtung ab. Es scheint aber wenig sinnvoll, erneut eine Anhörung nach EMRK vorzunehmen, wenn einfach die Unterbringung unter einem anderen Titel weitergeführt wird.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Dauer und Vollzug der Wegnahme</i></p> <p><b>§ 23.</b> Die erstmalige Anordnung der Wegnahme und die jeweilige Verlängerung der Wegnahme kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung gemäss § 22 Abs. 1 lit. a in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr. Der Kontakt mit der eigenen Familie darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände eingeschränkt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Weggenommenen unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.</p> <p><sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur dann in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, wenn der Zweck der Wegnahme nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Dauer und Vollzug des Haftbefehls</i></p> <p><b>§ 23.</b> Die erstmalige Anordnung <b>des Haftbefehls sowie seine</b> jeweilige Verlängerung kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> Die <b>Jugendlichen</b> unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.</p> <p><sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur dann in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, wenn der Zweck der <b>Untersuchungshaft</b> nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.</p>
--	--

<p><sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts führt regelmässig Visitationen bei inhaftierten Unmündigen durch. Klagen über deren Behandlung oder deren Gesundheitszustand übermittelt sie oder er der zuständigen Behörde.</p> <p><sup>6</sup> Die weggenommene Person oder ihre gesetzliche Vertretung kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.</p>	<p><sup>5</sup> unverändert</p> <p><sup>6</sup> unverändert</p>
---	---

Kommentar zu § 23 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung</i></p> <p><b>§ 24.</b> Anordnung und Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung erfolgen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten.</p> <p><sup>2</sup> Sie wird in der Regel in einer Institution gemäss § 8 durchgeführt.</p>
---	---

Kommentar zu § 24 der Jugendstrafprozessordnung :

Obwohl Beobachtungsaufenthalte und stationäre Begutachtungen in der Regel wenigstens zwei Monate dauern, sollen sie nur auf diese Dauer von zwei Monaten angeordnet werden. Das ermöglicht es der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt, im Rahmen eines Gesuches um Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung den Stand der Dinge zu erfahren.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Abwendung der Wegnahme</i></p> <p><b>§ 24.</b> Von einer Wegnahme wird Umgang genommen oder die angeordnete Wegnahme aufgehoben, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Wegnahme verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.</p> <p><sup>3</sup> Über das Begehr um Abwendung der Wegnahme entscheidet die für die Wegnahmeverfügung zuständige Instanz.</p> <p><sup>4</sup> Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet die für ihre Beurteilung zuständige Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Abwendung des Haftbefehls</i></p> <p><b>§ 25.</b> Von einem Haftbefehl wird Umgang genommen oder es erfolgt dessen Aufhebung, wenn sein Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Untersuchungshaft verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.</p> <p><sup>3</sup> Über das Begehr um Abwendung der Untersuchungshaft entscheidet die für den Haftbefehl zuständige Instanz.</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
--	--

<p><sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig, sofern die Realkaution durch die angeschuldigte Person oder durch die Eltern geleistet worden ist.</p>	<p><sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig, <del>sofern die Realkaution durch die angeschuldigte Person oder durch die Eltern geleistet worden ist.</del></p>
---	--

#### Kommentar zu § 25 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassung.

§ 25 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 : Der letzte Halbsatz von Abs. 5 ist zu streichen. Nur Fluchtgefahr besteht in der Regel einzig bei Kriminaltouristen und Kriminaltouristinnen. Praxisgemäß werden auch nur dort Kautionen erhoben. Gerade dort ist aber oft nicht nachweisbar, wer die Kaution geleistet hat, da die Eltern hier nicht auftreten, sondern die Kaution durch dem Berufsgeheimnis verpflichtete Anwälte oder Anwältinnen überbracht wird. Das Erheben der oft beträchtlichen Verfahrenskosten im Ausland ist dabei praktisch nicht möglich.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>C. VORSORGLICHE ANORDNUNG VON MASSNAHMEN</b></p> <p><b>§ 25.</b> Erscheint es im Interesse einer angeschuldigten Person als geboten, so kann die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vorsorglich eine im Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahme anordnen, sofern eine solche mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, und die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter oder die mündige angeschuldigte Person sowie die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichtes ihre Einwilligung erteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte der angeschuldigten Person im Vorverfahren dürfen dadurch nicht berührt werden.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>C. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN</b></p> <p><b>§ 26. Eine vorsorgliche Unterbringung gemäss Art. 5 JStG (in Verbindung mit Art. 15 JStG) ist möglich, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und die angeschuldigte Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung und deren Verlängerung erfolgt auf die Dauer von höchstens 2 Monaten mittels schriftlicher Verfügung, welche den Vorschriften über den Haftbefehl für Jugendliche entspricht.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Die Anordnung anderer vorsorglicher Schutzmassnahmen kann durch schriftliche Verfügung erfolgen.</b></p>
---	---

#### Kommentar zu § 26 der Jugendstrafprozessordnung :

Die bisher bei vorsorglicher Massnahmeanordnung einzuholende Einwilligung der Jugendstrafgerichtspräsidentin oder des Jugendstrafgerichtspräsidenten scheint nicht mehr notwendig.

Die bisher notwendige Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist gemäss JStG nicht vorgesehen. Der sehr kurze Rechtsmittelweg rechtfertigt es, von der Einwilligung abzusehen.

Eine Überprüfung der Anordnung findet auf Verlangen der Jugendlichen oder der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters umgehend (§ 49 Abs. 2) durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten statt.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom  <b>D. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSSORT</b>  <b>§ 27. Änderungen im Unterbringungsort bei Verfügungen gemäss §§ 21 ff. sind, mit Ausnahme von disziplinarischen Massnahmen der Institution, mittels schriftlicher Verfügung mitzuteilen.</b>
---	---

Kommentar zu § 27 der Jugendstrafprozessordnung :

Da innerhalb des Verfahrens so genannte Versetzungsverfügungen nicht selten sind, scheint es angebracht, ihre rechtliche Grundlage auch festzuhalten.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt</b></p> <p>A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 26.</b> Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Kindern Disziplinarstrafen gemäss Art. 87 Abs. 1 StGB verhängen;</li> <li>b) bei Jugendlichen Verweis, Busse, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung oder Einschliessung von nicht mehr als 30 Tagen verhängen (Art. 95 StGB); sie oder er kann ferner den Entscheid über die Sanktion aufschieben (Art. 97 StGB);</li> <li>c) bei Kindern und Jugendlichen unter den in Art. 87 Abs. 2, 88 und 98 StGB genannten Voraussetzungen von Strafe oder Massnahmen absehen.</li> </ul>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt</b></p> <p>A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 28.</b> Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. eine Strafbefreiung anordnen,</li> <li>b. die in den Art. 22-24 JStG vorgesehenen Strafen aussprechen,</li> <li>c. einen Freiheitsentzug von höchstens 30 Tagen anordnen oder</li> <li>d. eine Aufsicht gemäss Art. 12 JStG bestimmen sowie eine damit verbundene ambulante Behandlung anordnen.</li> </ul>
--	--

<p><sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der §§ 31 und 33 und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid ist den in § 46 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Datum des Entscheids,</li> <li>b) die Bezeichnung der Parteien,</li> <li>c) die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),</li> <li>d) die Unterschrift der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts,</li> <li>e) die Belehrung über die Rechtsmittel.</li> </ul>	<p><sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der <b>§§ 33 und 35</b> und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der Entscheid ist den in <b>§ 48 Abs. 1</b> genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. das Datum des Entscheids,</li> <li>b. die Bezeichnung der Parteien,</li> <li>c. die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),</li> <li>d. die Unterschrift der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts,</li> <li>e. die Belehrung über die Rechtsmittel.</li> </ul> <p><b><sup>4</sup> Kann der beurteilten Person oder den gesetzlichen Vertretern ein Entscheid oder eine Verfügung nicht oder nicht an die von der beurteilten Person genannte Adresse zugestellt werden, so tritt die Rechtskraft des Entscheides oder der Verfügung trotzdem ein.</b></p>
---	--

Kommentar zu § 28 der Jugendstrafprozessordnung :

Entsprechend den neuen Bezeichnungen im JStG.

§ 28 Abs. 1 lit. d. entspricht ungefähr dem Aufschub des Entscheides (Art. 97 StGB). Sinnvoll ist es, die Möglichkeit des Art. 14 Abs. 2 JStG (ambulante Behandlung) in solchen Fällen auch der Jugandanwaltschaft zu übertragen.

§ 28 Abs. 4 : Ein neuer Absatz 4 soll regeln, was geschieht, wenn Urteile nicht zugestellt werden können. Die Fälle von Kriminaltouristen und Kriminaltouristinnen ohne Eltern häufen sich. Da die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen ein selbständiges Einsprache- oder Rekursrecht hätten (§ 48), dieses aber mangels Zustellungsmöglichkeit nicht ausüben können, wäre der Eintritt der Rechtskraft verunmöglicht. Gleichzeitig wäre oft eine Festnahme der jugendlichen Person nur zur Aushändigung eines Strafbefehls unverhältnismässig (und mit hohen Kosten für den Kanton Basel-Stadt verbunden).

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Strafbefehlsverfahren</b></p> <p><b>§ 27.</b> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten Vergehen ohne Einvernahme der verzeigten Person einen Strafbefehl erlassen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn die verzeigte Person nicht festgenommen wurde und</li> <li>b) wenn</li> </ul> <p>eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.-- oder die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung (Art. 87 Abs. 1 bzw. 95 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) angemessen erscheint oder</p> <p>c) wenn von Strafe abgesehen werden kann (Art. 66 bis, Art. 87 Abs. 2, Art. 88, Art. 98 StGB).</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Strafbefehlsverfahren</b></p> <p><b>§ 29.</b> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten <b>Straftaten</b> ohne Einvernahme der <b>angeschuldigten</b> Person einen Strafbefehl erlassen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wenn die <b>angeschuldigte</b> Person nicht festgenommen wurde und</li> <li>b. wenn</li> </ul> <p><b>eine Strafbefreiung</b> (Art. 21 JStG), <b>ein Verweis</b>, eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.- oder <b>eine persönliche Leistung</b> (Art. 23-25 JStG) angemessen erscheint.</p> <p><del>e) wenn von Strafe abgesehen werden kann (Art. 66 bis, Art. 87 Abs. 2, Art. 88, Art. 98 StGB).</del></p>
---	---

Kommentar zu § 29 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen an die Neufassung von § 5 StPO.

§ 29 lit. b. : Redaktionelle Änderung.

§ 29 lit. c. : Ist in lit. b. enthalten.

### Synoptische Darstellung

#### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom  <b>B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN</b>  <b>§ 30. Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin stellt das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 JStG erfüllt sind.</b>
---	--

#### Kommentar zu § 30 der Jugendstrafprozessordnung :

Bisher war keine Einstellung des Verfahrens aus diesen Gründen möglich. Man musste sich mit dem Absehen von Strafe begnügen. Aufgrund von Art. 7 JStG wird das Verfahren eingestellt, wenn Schutzmassnahmen nicht nötig sind oder wenn die Behörde des Zivilrechts bereits geeignete Massnahmen angeordnet hat; ferner, wenn der ausländische Staat, in dem die jugendliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen der Tat der jugendlichen Person bereits ein Verfahren eingeleitet hat oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten. Art. 8 JStG ermöglicht die Einstellung zum Zwecke der Mediation.

Siehe auch : Rechtsmittel § 52 Abs. 2.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>B. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS</b></p> <p><i>Strafbare Handlungen vor Vollendung des 18. Altersjahres</i></p> <p><b>§ 28.</b> Ist die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt zur abschliessenden Beurteilung nicht befugt, will sie oder er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen oder ist gegen ihren oder seinen Entscheid Rekurs erhoben worden, so überweist sie oder er den Fall zur Beurteilung an das Jugendstrafgericht.</p> <p><sup>2</sup> Der Überweisungsbeschluss muss die von einer Anklageschrift verlangten Angaben (§ 112 StPO) enthalten und hat sich darüber auszusprechen, welche Bestrafung bzw. welche der gesetzlichen Massnahmen in Betracht zu ziehen seien.</p> <p><sup>3</sup> Die Überweisung an das Jugendstrafgericht ist in der Regel der angeschuldigten Person mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ist, wo möglich, beizuziehen. Es ist auf die Möglichkeit der Verteidigung hinzuweisen.</p> <p><sup>4</sup> Den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter ist ein Überweisungsbeschluss zuzustellen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS</b></p> <p><del><i>Strafbare Handlungen vor Vollendung des 18. Altersjahres</i></del></p> <p><b>§ 31.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
--	---

Kommentar zu § 31 der Jugendstrafprozessordnung :

Untertitel ist unnötig, da § 29 zu streichen ist.

Sonst keine Änderungen.

### Synoptische Darstellung

**(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Strafbare Handlungen vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres</i></p> <p><b>§ 29.</b> Hat die angeschuldigte Person vor und nach Vollendung des 18. Altersjahres strafbare Handlungen begangen und ist eine Massnahme des Jugendstrafrechts (Art. 84, 85, 91 bis 93 ter StGB) zu beantragen, wird das Verfahren zur Beurteilung dem Jugendstrafgericht überwiesen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p>gestrichen</p>
--	--

Kommentar zum bisherigen § 29 der Jugendstrafprozessordnung :

Art. 3 Abs. 2 JStG bestimmt ausführlich, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Eine kantonale Zusatzregelung erübrigts sich.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht</b></p> <p>A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG</p> <p><b>§ 30.</b> Ist das Jugendstrafgericht zur Beurteilung zuständig, so bereitet die Präsidentin oder der Präsident die Hauptverhandlung vor. Sie oder er kann die Jugandanwaltschaft mit ergänzenden Erhebungen beauftragen und bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind. Den angeschuldigten Personen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht die Einreichung von Beweisanträgen frei.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Verhandlungstag. Sie oder er setzt die Akten zur Person und bei unbestrittenem Sachverhalt die Akten zur Sache bei den Mitgliedern des Jugendstrafgerichts in Zirkulation.</p> <p><sup>3</sup> In Fällen, wo der Sachverhalt bestritten ist, verfügt die Präsidentin oder der Präsident, dass die Sachbeweise unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht</b></p> <p>A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG</p> <p><b>§ 32.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
---	---

Kommentar zu § 32 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

### Synoptische Darstellung

#### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>B. HAUPTVERHANDLUNG</b></p> <p><i>Vorladung</i></p> <p><b>§ 31.</b> Zur Hauptverhandlung sind die angeschuldigte Person persönlich sowie die allfällige Rechtsbeistandin oder der allfällige Rechtsbeistand vorzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter zur Hauptverhandlung vorzuladen oder einzuladen sind.</p> <p><sup>2</sup> Im übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wer als verfahrensbeteiligte Person ganz oder teilweise an der Verhandlung teilnehmen muss oder darf.</p> <p><sup>3</sup> Zivilklägerinnen und Zivilkläger und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden, soweit es sie betrifft, zur Verhandlung zur Sache und zu den Parteivorträgen zur Sache zugelassen.</p> <p><sup>4</sup> Während der Hauptverhandlung können die angeschuldigten Personen aus besonderen Gründen vorübergehend ausgeschlossen werden.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 33.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 33 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Ausschluss der Öffentlichkeit</i></p> <p><b>§ 32.</b> Die Verhandlungen des Jugendstrafgerichtes sind nicht öffentlich.  <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, erlauben, einzelne Verhandlungen zu verfolgen.</p> <p><sup>3</sup> In wichtigen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident ausnahmsweise Medienberichterstatterinnen und Medienberichterstatter zulassen. Diese haben ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Medien auch auf andere Weise informieren. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.</p> <p><sup>4</sup> Die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) ist untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Öffentlichkeit</b></p> <p><b>§ 34. Die Präsidentin oder der Präsident entscheiden auf Antrag, ob und wie weit eine Verhandlung öffentlich ist oder ob auf andere Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.</b></p> <p><sup>2</sup> Medienberichterstatter und Medienberichterstatterinnen können verpflichtet werden, ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden.</p> <p>Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit oder sind Teile davon zur Verhandlung zugelassen, so ist die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.</p>
--	--

Kommentar zu § 34 der Jugendstrafprozessordnung :

Die Regelung im JStG, d.h. die Zulassung der Öffentlichkeit zu Verhandlungen, geht deutlich weiter als die bisherige. Trotzdem muss zum Schutz der Jugendlichen eine Berichterstattung auf den speziellen Charakter des Jugendstrafverfahrens ausgerichtet sein, m.a.W. eine Stigmatisierung soll ebenso verhindert werden können wie eine Plattform für z.B. extrempolitische Auftritte, die ebenfalls zur Stigmatisierung einer oder eines Jugendlichen beitragen können.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Beweisaufnahme</b></p> <p><b>§ 33.</b> Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nach der Eröffnung und der Beschlussfassung über allfällige Beweisanträge wird die angeschuldigte Person zur Sache einvernommen. Daran schliesst sich die Aufnahme der Beweise. Ist unmittelbare Beweisaufnahme angeordnet worden, so erfolgt sie nach den Vorschriften des § 125 StPO.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts trifft während der Beweisaufnahme alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Sie oder er kann insbesondere anordnen, dass die Befragung des Opfers ohne Beisein der angeschuldigten Person und der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters erfolgt, dass die Befragung unter Zuhilfenahme technischer Mittel in den Gerichtssaal übertragen wird, oder dass eine Befragung des Opfers vorgängig zur Hauptverhandlung im Beisein der Parteivertreterinnen und Parteivertreter durchgeführt wird.</p> <p><sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident bei Zeuginnen und Zeugen und bei Auskunftspersonen die entsprechenden Anordnungen zu deren Schutz während der Hauptverhandlung treffen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Beweisaufnahme</b></p> <p><b>§ 35.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
---	---

<p><sup>5</sup> Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme zur Sache befragt die Präsidentin oder der Präsident die angeschuldigte Person und die gesetzliche Vertreterin und den gesetzlichen Vertreter über die persönlichen Verhältnisse.</p>	<p><sup>5</sup> unverändert</p>
---	---------------------------------

Kommentar zu § 35 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Parteivorträge</i></p> <p><b>§ 34.</b> Zuerst erhält die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.</p> <p><sup>2</sup> Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.</p> <p><sup>3</sup> Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeschuldigte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die angeschuldigte Person selbst Stellung. Danach haben die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, etwas beizufügen.</p> <p><sup>4</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls haben die angeschuldigte Person und ihre Vertretung das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der angeschuldigten Person persönlich zu.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 36.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p> <p><sup>4</sup> unverändert</p>
--	--

Kommentar zu § 36 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Abwesenheitsverfahren</i></p> <p><b>§ 35.</b> Gegen eine im Sinne von § 120 Abs. 1 StPO dispensierte angeschuldigte Person kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden ist. In wichtigen Fällen sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter vorzuladen.</p> <p><sup>2</sup> Eine allfällig vorhandene Rechtsvertretung ist vorzuladen.</p> <p><sup>3</sup> Angeschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Abwesenheitsverfahren gemäss §§ 159 bis 161 StPO durch das Jugendstrafgericht beurteilt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden sind.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Abwesenheitsverfahren</i></p> <p><b>§ 37.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 37 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts</b></p> <p><b>§ 36.</b> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer Massnahmen gemäss Art. 84 Abs. 1, 85, 91, 92, 93<sup>bis</sup> und 93<sup>ter</sup> StGB (Fremdfamilienunterbringung, Heimeinweisung, stationäre besondere Behandlung) sowie Einschliessungsstrafen von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter Massnahmen (Erziehungshilfe und ambulante besondere Behandlung) sowie Einschliessungsstrafen bis zu sechs Monaten.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts</b></p> <p><b>§ 38.</b> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer <b>Schutzmassnahmen</b> gemäss <b>Art. 15 und 16 JStG</b></p> <p>sowie <b>Freiheitsentzug</b> von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter <b>Schutzmassnahmen</b> gemäss <b>Art. 13 und 14 JStG</b> sowie <b>Freiheitsentzug</b> bis zu sechs Monaten.</p>
--	---

Kommentar zu § 38 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 37.</b> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen oder Massnahmen. Es kann auch nach Art. 97 StGB die Anordnung einer Strafe oder Massnahme aufschieben oder von einer Sanktion absehen.</p> <p><sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen erzieherischen Massnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Erziehungshilfe, in einer Fremdfamilie, in einem Erziehungsheim oder in einer geschlossenen Institution durchzuführen ist. Es kann den Entscheid, ob die Massnahme in einer Fremdfamilie oder in einem Erziehungsheim durchzuführen sei, der Vormundschaftsbehörde überlassen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Entscheid</i></p> <p><b>§ 39.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im <b>Jugendstrafgesetz</b> vorgesehenen Strafen oder <b>Schutzmassnahmen</b>. Es kann auch nach <b>Art. 21 JStG</b> von einer Sanktion absehen <b>oder das Verfahren einstellen</b>.</p> <p><sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im <b>Jugendstrafgesetz</b> vorgesehenen <b>Schutzmassnahmen</b>, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als <b>Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung</b> durchzuführen ist.</p>
---	---

*Entscheid*

**§ 37.** Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.

<sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen oder Massnahmen. Es kann auch nach Art. 97 StGB die Anordnung einer Strafe oder Massnahme aufschieben oder von einer Sanktion absehen.

<sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Strafgesetzbuch vorgesehenen erzieherischen Massnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Erziehungshilfe, in einer Fremdfamilie, in einem Erziehungsheim oder in einer geschlossenen Institution durchzuführen ist. Es kann den Entscheid, ob die Massnahme in einer Fremdfamilie oder in einem Erziehungsheim durchzuführen sei, der Vormundschaftsbehörde überlassen.

*Entscheid*

**§ 39.** unverändert

<sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im **Jugendstrafgesetz** vorgesehenen Strafen oder **Schutzmassnahmen**. Es kann auch nach **Art. 21 JStG**

von einer Sanktion absehen **oder das Verfahren einstellen**.

<sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im **Jugendstrafgesetz** vorgesehenen **Schutzmassnahmen**, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als **Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung** durchzuführen ist.

<p><sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl des geeigneten Erziehungsheimes oder der geeigneten anderen Einrichtung treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten Familie ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 25 angeordneten Massnahme.</p> <p><sup>6</sup> Das Jugendstrafgericht kann Zivilklagen der geschädigten Person beurteilen oder an das Zivilgericht verweisen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.</p>	<p><sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl <b>der geeigneten Einrichtung</b> treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten <b>Person oder Stelle gemäss Art. 12 oder 13 JStG</b> ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.</p> <p><sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 26 angeordneten <b>Schutzmassnahme</b>.</p> <p><sup>6</sup> unverändert</p>
---	--

#### Kommentar zu § 39 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen an die Zusammenfassung der Fremdplatzierung in Art. 15 JStG.

### Synoptische Darstellung

#### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides</i></p> <p><b>§ 38.</b> Der Entscheid des Jugendstrafgerichts ist mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Von der mündlichen Eröffnung können die Parteien durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag dispensiert werden.</p> <p><sup>2</sup> Die schriftliche Ausfertigung erfolgt gemäss § 129 Abs. 2 StPO und hat überdies die Begründung des Entscheides zu enthalten.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides</i></p> <p><b>§ 40.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <p><sup>3</sup> <b>§ 28 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.</b></p>
--	---

#### Kommentar zu § 40 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 40 Abs. 3 : Bisher nicht geregelt ist, wem der Entscheid zuzustellen ist. Aufgrund der Häufung von Zustellungsschwierigkeiten ist zudem eine Regelung vorzusehen, welche die Rechtskraft von Urteilen trotzdem eintreten lässt.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Dritter Abschnitt : Der Vollzug</b></p> <p><b>I. Zuständigkeit und Durchführung</b></p> <p><b>§ 39.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher Massnahmen und Einschliessungen auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts. <sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann die urteilende Behörde die zur Sicherung des Vollzuges nötigen Verfügungen treffen. <sup>3</sup> Weggenommene, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Wegnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten unter Wegnahme.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Dritter Abschnitt : Der Vollzug</b></p> <p><b>I. Zuständigkeit und Durchführung</b></p> <p><b>§ 41.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher <b>Schutzmassnahmen</b> und <b>Freiheitsentzüge</b> auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts. <sup>2</sup> unverändert  <sup>3</sup> <b>Jugendliche in Untersuchungshaft oder in einer vorsorglichen Schutzmassnahme, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird</b>, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Zwangsmassnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten <b>in Untersuchungshaft oder in der vorsorglichen Schutzmassnahme</b>.</p>
--	---

<p><sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>5</sup> Der Vollzug von Arbeitsleistung und Arrest obliegt der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt.</p>	<p><sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des <b>Jugendstrafgesetzes</b> und der Strafprozessordnung.</p> <p><sup>5</sup> Der Vollzug von <b>persönlicher Leistung</b> obliegt der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt.</p>
---	--

Kommentar zu § 41 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>II. Schutzaufsicht und Erziehungsaufsicht</b></p> <p><b>§ 40.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete Schutz- oder Erziehungsaufsicht und für die Durchführung der angeordneten besonderen Behandlung und der Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzaufsichtsorgane sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde überwacht in allen Fällen die Erziehung und die weitere Entwicklung. Sie berichtet über das Verhalten der Beurteilten an diejenige Behörde, die über weitere Massnahmen zu entscheiden hat, stellt ihr ihre Anträge und trifft die nötigen vorläufigen Anordnungen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG</b></p> <p><b>§ 42.</b> Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete <b>Aufsicht, persönliche Betreuung und Begleitung</b>, für die Durchführung der angeordneten <b>ambulanten</b> Behandlung und der Weisungen.</p> <p><sup>2</sup> Die <b>Vormundschaftsbehörde und die von ihr dazu beigezogenen Organe und Personen</b> sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 42 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug</b></p> <p><i>Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 41.</b> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt ist zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Anordnung von Strafe oder Massnahme bei Nichtbewährung nach Aufschub des Entscheides durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt (Art. 97 Abs. 2 StGB), soweit dies in ihre oder seine Kompetenz fällt (§ 26);</li> <li>b) zu allen Entscheidungen über einen von ihr oder von ihm aufgeschobenen Strafvollzug (Art. 96 Ziff. 3 StGB), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist.</li> </ul>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug</b></p> <p><i>Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft</i></p> <p><b>§ 43.</b> Die Jugandanwaltschaft ist, sofern sie den Erstentscheid erlassen hat, zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. zur Anordnung von Strafe bei Nichtbewährung nach einem <b>Verweis (Art. 22 JStG)</b>, soweit dies in die <b>Kompetenz der Jugandanwaltschaft</b> fällt (§ 28);</li> <li>b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6);</li> <li>c. zu allen Entscheidungen über einen von ihr <del>oder von ihm</del> aufgeschobenen Strafvollzug (<b>Art. 35 JStG</b>), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;</li> <li>d. zur <b>Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG)</b>.</li> </ul>
---	--

Kommentar zu § 43 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 43 lit. a. und c. :  
Redaktionelle Anpassungen.

§ 43 lit. b. und d. :  
Zusätzliche Kompetenz aufgrund der neuen Möglichkeiten des Art. 35 JStG und  
Art. 26 JStG.

### Synoptische Darstellung

#### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts</i></p> <p><b>§ 42.</b> Dem Jugendstrafgericht ist die Entscheidung darüber vorbehalten :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder aufzuheben sei;</li> <li>b) ob eine fremdplazierte Person bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde erstattet dem Jugendstrafgericht Bericht; bei Versorgungen ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts</i></p> <p><b>§ 44.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p>
---	--

Kommentar zu § 44 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>§ 43.</b> Das Jugendstrafgericht als Kammer ist zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Verschärfung der ursprünglich angeordneten Massnahme;</li> <li>b) zur Rückversetzung einer bedingt entlassenen Person.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht als Dreierausschuss ist zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Milderung der ursprünglich angeordneten Massnahme;</li> <li>b) zur bedingten Entlassung aus der Massnahme und zur Ansetzung einer Probezeit, allenfalls verbunden mit Weisungen;</li> <li>c) zur bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug;</li> <li>d) zur Verlängerung der Probezeit und Anordnung von Weisungen;</li> </ul>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 45.</b> Das Jugendstrafgericht ist unter Vorbehalt des § 38 als Kammer zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die ursprünglich angeordneten Schutzmassnahmen zu verschärfen (Art. 18 JStG);</li> <li>b. die Rückversetzung zu verfügen (Art. 31 JStG);</li> <li>c. zu entscheiden, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, ohne dass sie ihren Zweck erreicht hätte, und ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist (Art. 32 Abs. 3 JStG).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme zu mildern (Art. 18 JStG);</li> <li>b. auf Antrag der Vollzugsbehörde die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).</li> </ul>
---	--

<p>e) zur Aufhebung der vom Jugendstrafgericht angeordneten Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur vorsorglichen Anordnung der dem Jugendstrafgericht vorbehaltenen Entscheidungen;</li> <li>b) zur Einstellung des Verfahrens bei Wegfall der Zuständigkeit oder Rückzugs der Überweisung durch die antragstellende Behörde;</li> <li>c) zur endgültigen Entlassung aus der Massnahme nach bestandener Probezeit;</li> <li>d) zur endgültigen Entlassung aus dem Strafvollzug;</li> <li>e) zur Aufhebung von Weisungen;</li> <li>f) zur formellen Aufhebung der Massnahmen bei Erreichen der Altersgrenze.</li> </ul>	<p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzurufen;</li> <li>b. das Verfahren einzustellen, wenn die Zuständigkeit weggefallen ist oder wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückgezogen hat;</li> <li>c. <b>auf Antrag der Vollzugsbehörde</b> eine Person bedingt zu entlassen (<b>Art. 28 JStG</b>);</li> <li>d. <b>auf Antrag der Vollzugsbehörde</b> einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit aufzuerlegen und ihr Weisungen zu erteilen (<b>Art. 29 JStG</b>);</li> <li>e. eine bedingt entlassene Person, die sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, endgültig zu entlassen (<b>Art. 30 JStG</b>);</li> <li>f. <b>auf Antrag der Vollzugsbehörde festzustellen, ob eine Unterbringung aufzuheben ist, weil sie ihren Zweck erreicht hat</b>, und dass der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen wird. (<b>Art. 32 Abs. 2 JStG</b>);</li> <li>g. festzustellen, dass die Massnahme infolge Erreichung der Altersgrenze beendet ist (<b>Art. 19 Abs. 2 JStG</b>).</li> </ul> <p><sup>4</sup> Die Kammer kann die Entscheide gemäss Abs. 1 lit. b. und c. auf dem Zirkulationsweg fällen.</p>
--	---

	<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann den Entscheid über die bedingte Entlassung (Abs. 3 lit. c.) und über die Auferlegung einer Probezeit und die Erteilung von Weisungen (Abs. 3 lit. d.) dem Dreierausschuss übertragen.
--	--

Kommentar zu § 45 der Jugendstrafprozessordnung :

Im Kanton Basel-Stadt hat bis anhin das Jugendstrafgericht über die Aufhebung und Milderung von Schutzmassnahmen entschieden und nicht die Vollzugsbehörde. Auch in Zukunft soll der Vollzugsbehörde nicht die Möglichkeit gegeben werden, Gerichtsentscheide faktisch zu unterlaufen. Darum soll weiterhin das Jugendstrafgericht zuständig sein, die von im verhängten Schutzmassnahmen zu verschärfen, aufzuheben oder zu mildern.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom
<i>Rechtliches Gehör</i>	<i>Rechtliches Gehör</i>
<b>§ 44.</b> Vor der Beschlussfassung ist der verurteilten Person sowie, falls sie noch unmündig ist, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, wenn die Bewährung der verurteilten Person zweifelhaft ist. Sie sind, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören.	<b>§ 46.</b> unverändert

Kommentar zu § 46 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>IV. Vollzugskosten</b></p> <p><b>§ 45.</b> Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und Einschliessungen richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>IV. Vollzugskosten</b></p> <p><b>§ 47.</b> Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen <b>Schutzmassnahmen</b> und <b>Freiheitsentzügen</b> richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.</p>
--	--

Kommentar zu § 47 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>Vierter Abschnitt : Die Rechtsmittel</b></p> <p><b>I. Legitimation im allgemeinen</b></p> <p><b>§ 46.</b> Wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid belastet sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 37 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Vierter Abschnitt : Die Rechtsmittel</b></p> <p><b>I. Legitimation im allgemeinen</b></p> <p><b>§ 48. Jugendliche</b> und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid belastet sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.</p>
---	---

#### Kommentar zu § 48 der Jugendstrafprozessordnung :

Das Alter der Jugendlichen spielt gemäss Art. 41 JStG keine Rolle mehr.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>II. Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts</b></p> <p><i>Im Vorverfahren</i></p> <p><b>§ 47.</b> Gegen Strafverfolgungsmassnahmen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts zulässig; die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung der angefochtenen Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts über Wegnahme und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wirkung der Rekurse und das Verfahren gelten die §§ 167 bis 172 StPO sinngemäß.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 49.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts über <b>Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahme</b> und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.</p> <p><sup>3</sup> unverändert</p>
--	--

Kommentar zu § 49 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 49 Abs. 2 : Redaktionelle Anpassungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Jugendstrafprozessordnung  
vom

*Entscheid gemäss § 26*

*Entscheid gemäss § 28*

**§ 48.** Gegen den Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts kann innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs an das Jugendstrafgericht erhoben werden.

**§ 50.** unverändert

<sup>2</sup> Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bestimmen, dass die Sache dem Jugendstrafgericht zum Entscheid vorgelegt wird.

<sup>2</sup> unverändert

<sup>3</sup> In diesen Fällen unterliegt die Sache, soweit angefochten, der Beurteilung durch das Jugendstrafgericht. Dieses kann den Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts ganz oder teilweise abändern oder bestätigen.

<sup>3</sup> unverändert

Kommentar zu § 50 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Änderung.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Strafbefehl gemäss § 27</i></p> <p><b>§ 49.</b> Einsprachen gegen den Strafbefehl sind innert zehn Tagen nach Zustellung an die Jugandanwaltschaft zu richten. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbefehl dahin, und es ist das ordentliche Vorverfahren durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss § 26 ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Strafbefehl gemäss § 29</i></p> <p><b>§ 51.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss § 28 ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.</p>
---	---

Kommentar zu § 51 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Einstellungsbeschlüsse</i></p> <p><b>§ 50.</b> Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugandanwältin oder des Jugandanwaltes ist ein Rekurs an die Rekurskammer des Strafgerichtes zulässig. Die §§ 167 bis 170 StPO sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><i>Einstellungsbeschlüsse</i></p> <p><b>§ 52.</b> unverändert</p> <p><sup>2</sup> Gegen Einstellungsbeschlüsse gemäss § 30 dieses Gesetzes ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes zulässig.</p>
---	--

Kommentar zu § 52 der Jugendstrafprozessordnung :

§ 52 Abs. 2 : Ein Rekursrecht gegen Einstellungsbeschlüsse nach § 30 scheint korrekt. Der Rekurs sollte allerdings an das Präsidium des Jugendstrafgerichtes als Fachinstanz (umgekehrte Analogie zur Beschränkung der Kognition des Appellationsgerichtes) gerichtet sein und nicht an die Rekurskammer der für erwachsene Straftäterinnen und Straftäter geltenden Strafprozessordnung.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b><i>III. Beschwerde gegen richterliche Anordnungen</i></b></p> <p><b>§ 51.</b> Bei Entscheiden und Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts gemäss § 184 Abs. 2 StPO sind die §§ 187 und 188 StPO sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>§ 53.</b> unverändert</p>
--	--

Kommentar zu § 53 der Jugendstrafprozessordnung :

Keine Änderungen.

## Synoptische Darstellung

### (Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><b>IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts</b></p> <p><b>§ 52.</b> Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss § 37 sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss §§ 42 und 43 ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet auf erhobene Beschwerde in freier Kognition darüber :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ob das Jugendstrafgericht zuständig gewesen ist;</li> <li>b) ob es wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nachteil der oder des Beurteilten verletzt hat;</li> <li>c) ob es den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder rechtlich unzutreffend gewürdigt hat;</li> <li>d) ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder Massnahme das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder Massnahme willkürlich bestimmt worden ist.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts</b></p> <p><b>§ 52.</b> Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss <b>§ 39</b> sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss <b>§§ 44 und 45</b> ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.</p> <p><sup>2</sup> unverändert</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. unverändert</li> <li>b. unverändert</li> <li>c. unverändert</li> <li>d. ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder <b>Schutzmassnahme</b> das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder <b>Schutzmassnahme</b> willkürlich bestimmt worden ist.</p>
---	--

<p><sup>4</sup> Die Beschwerde einschliesslich Begründung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides beim Appellationsgericht schriftlich einzureichen.</p> <p><sup>5</sup> Die Einreichung der Beschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides, wenn die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident nicht anders verfügt.</p> <p><sup>6</sup> Für die Behandlung der Beschwerde gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung.</p>	<p><sup>4</sup> unverändert</p> <p><sup>5</sup> unverändert</p> <p><sup>6</sup> unverändert</p>
--	---

Kommentar zu § 54 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassungen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999</p> <p><i>Übergangs und Schlussbestimmungen</i></p> <p><b>§ 53.</b> Die bei Inkraftsetzung dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind nach Vorschrift dieses Gesetzes weiterzuführen.</p>	<p>Jugendstrafprozessordnung vom</p> <p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p><b>§ 55. Verfahren,</b> <b>die hängig sind,</b> <b>wenn dieses Gesetz wirksam wird,</b> <b>werden</b> <b>nach den Bestimmungen dieses</b> <b>Gesetzes</b> <b>weitergeführt.</b></p>
--	---

Kommentar zu § 55 der Jugendstrafprozessordnung :

Redaktionelle Anpassung : Im Kanton Basel-Stadt werden Gesetze wirksam (vgl. Schlussbestimmung dieses Gesetzes und § 206 der Strafprozessordnung).

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom
<b>§ 54.</b> Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.	hier gestrichen

Kommentar zum bisherigen § 54 der Jugendstrafprozessordnung :

Das bisherige Gesetz wird in der Schlussbestimmung aufgehoben.

### Synoptische Darstellung

(Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege) **Jugendstrafprozessordnung**

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege  
vom 20. Mai 1999

Ratschlagsentwurf

Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999	Jugendstrafprozessordnung vom  <i>Schlussbestimmung</i>  Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.
	Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. <b>Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 aufgehoben.</b>

Kommentar zur Schlussbestimmung der Jugendstrafprozessordnung :

Das bisherige Gesetz wird hier aufgehoben.

**6. Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**  
(ehemals : Gesetz über den Strafvollzug und die Begnadigung)

Anlässlich der Anpassung des kantonalen Rechts an den allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird das Gesetz neu gefasst und Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (Strafvollzugsgesetz) benannt.

Viele Bestimmungen der 24 Paragraphen des bisherigen Gesetzes sind überholt, andere sind nicht so wichtig, dass sie auf der Stufe des Gesetzes zu erlassen sind. So kommt das neue Gesetz mit 8 Paragraphen aus. Weitere notwendige Bestimmungen wird der Regierungsrat auf der Stufe der Verordnung erlassen.

## Synoptische Darstellung

### Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung

(Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung)

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

**Gesetz über den Vollzug  
der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)**  
vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt  
erlässt zur Einführung des  
Schweizerischen Strafgesetzbuches  
folgendes Gesetz über den Strafvollzug  
und die Begnadigung :

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,  
gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des  
**Schweizerischen Strafgesetzbuches**  
**vom 21. Dezember 1937,**  
**auf Antrag des Regierungsrates,**  
**beschliesst :**

#### *Geltung des Gesetzes*

**§ 1.** Dieses Gesetz gilt für den Vollzug  
und den Erlass von Strafen und  
Massnahmen,  
die der Richter  
aufgrund von Strafgesetzen  
des Bundes und des Kantons  
gegenüber Erwachsenen verhängt hat.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche gelten  
besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Für den Vollzug von Geldbussen und  
Nebenstrafen gilt neben den  
Strafgesetzen die Strafprozessordnung.

#### *Geltung des Gesetzes*

**§ 1.** Dieses Gesetz **regelt** den Vollzug  
**der Strafen und**  
**Massnahmen und der Bussen,**  
**die das Gericht**  
aufgrund von **Strafbestimmungen**  
des Bundes und des Kantons  
gegenüber Erwachsenen ausspricht.

<sup>2</sup> ~~Für Kinder und Jugendliche gelten  
besondere Vorschriften.~~

<sup>3</sup> ~~Für den Vollzug von Geldbussen und  
Nebenstrafen gilt neben den  
Strafgesetzen die Strafprozessordnung.~~

Kommentar zum Titel :

Bereits im Titel soll zum Ausdruck kommen, dass Strafen nur aufgrund eines Urteils vollzogen werden.

Titel : Mit diesem Titel sind auch die Bussen erfasst.

Kommentar zu § 1 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

§ 1 Abs. 1 : Die Gerichte sprechen auch **Bussen** aus (Art. 103 StGB ff.).

§ 1 Abs. 1 : Der neue Allgemeine Teil spricht durchwegs vom **Gericht** in der Einzahl.

§ 1 Abs. 1 : Nicht nur das Schweizerische Strafgesetzbuch und das Uebertretungsstrafgesetz des Kantons, sondern auch andere Gesetze enthalten **Strafbestimmungen**. Sehr viele Strafurteile werden aufgrund des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und des Betäubungsmittelgesetzes ausgesprochen.

§ 1 Abs. 2 : Wenn in § 1 Abs. 1 gesagt wird, dass das Gesetz für Erwachsene gilt, dann braucht es die bisherige Bestimmung in § 1 Abs. 2, dass das Gesetz nicht für Jugendliche (im neuen Jugendstrafrecht gibt es nur noch Jugendliche) gilt, nicht.

§ 1 Abs. 3 : Wenn es Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Vollzug der Bussen gibt, sind diese in das neue Gesetz über den Vollzug der Strafurteile **einzugliedern**, damit das gesamte Vollzugswesen in ein und demselben Gesetz geregelt ist.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p><b>Erster Abschnitt : Strafvollzug</b></p> <p>I. VOLLZUGSBEHÖRDEN, SCHUTZAUFSICHT</p> <p>1. <i>Vollzugsbehörden</i></p> <p><b>§ 2.</b> Bei Strafen und Massnahmen, welche die Einweisung des Betroffenen in eine Anstalt erfordern, ist das Polizei- und Militärdepartement Vollzugsbehörde für die Anordnung des Vollzugs und, unter Vorbehalt von § 8, für die Anstaltseinweisung.</p> <p><sup>2</sup> Vom Eintritt des Verurteilten in die Anstalt an ist das Justizdepartement Vollzugsbehörde für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen sowie für Verwahrung, das Polizei- und Militärdepartement für die übrigen Strafen und Massnahmen.</p> <p><sup>3</sup> Die zum Vollzug des Wirtshausverbots</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (Strafvollzugsgesetz) vom</p> <p><i>Vollzugsbehörden</i></p> <p><b>§ 2.</b> Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit (Art. 37 StGB),</li> <li>b. Freiheitsstrafen (Art. 40 StGB, Art. 36 StGB, Art. 39 StGB),</li> <li>c. therapeutische Massnahmen (Art. 56 – 63b StGB) und</li> <li>d. die Verwahrung (Art. 64 – 65 StGB)</li> </ul> <p>vollzieht.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung das Verfahren.</p> <p><sup>3</sup> Das Gericht vollzieht</p>
---	--

<p>nötigen Anordnungen trifft das Polizei- und Militärdepartement.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Geldstrafe (Art. 34 – 35 StGB),</li> <li>b. die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB),</li> <li>c. das Berufsverbot (Art. 67 – 67a StGB),</li> <li>d. das Fahrverbot (Art. 67b StGB),</li> <li>e. die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB),</li> <li>f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten (Art. 69 – 72 StGB) und</li> <li>g. die Busse (Art. 103 StGB).</li> </ul>
--	--

Kommentar zu § 2 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

§ 2 Abs. 1 : vollzieht : Zum Vollzug gehört auch die Anwendung der bereits bestehenden Bestimmungen über die Entlassung.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

*2. Strafvollzugskommission*

a. Aufgaben

**§ 3.** Die Strafvollzugskommission wirkt bei der Leitung und Beaufsichtigung der dem Justizdepartement unterstellten Anstalten mit, die der Kanton für den Vollzug von Strafen und Massnahmen errichtet, sowie bei der Beaufsichtigung anderer Anstalten, die nach Gesetz oder Vertrag zum Vollzug von Strafen und Massnahmen benutzt werden. Sie trifft die in diesem Gesetz bezeichneten Entscheidungen.

<sup>2</sup> Ihre Befugnisse und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder werden durch eine Verordnung näher bestimmt.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

b. Zusammensetzung

**§ 4.** Die Strafvollzugskommission ist eine vom Regierungsrat gewählte Departementskommission im Sinne des Gesetzes über Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates. Sie besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher des Justizdepartements, Statthalter ist der Vorsteher des Polizei- und Militärdepartements. Von den übrigen Mitgliedern sollen zwei dem Appellations- oder Strafgericht als Präsidenten oder Richter angehören, eines soll den Patronage- oder Schutzaufsichtsvereinigungen angehören, eines soll ein Arzt und eines eine Frau sein. Der Direktor der Strafanstalt hat beratende Stimme, wenn er nicht beim Gegenstand der Beratung beteiligt ist.

<sup>3</sup> Bei Entscheidungen über Entlassung

eines Anstaltsinsassen (§ 12) werden als ausserordentliche Mitglieder mit Stimmrecht beigezogen : der Präsident des Gerichts, das die Strafe oder Massnahme verhängt hat, und der Direktor der Strafanstalt oder der von der zuständigen Vollzugsbehörde bezeichnete Anstaltsleiter.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

**Gesetz über den Vollzug  
der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)**  
vom

#### EINFUEHRUNGSBESTIMMUNGEN

**§ 23.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die künftige Verwendung der kantonalen Strafanstalt und der Lohnhofgefängnissen zu bestimmen und mit andern Kantonen sowie mit privaten Vereinigungen Verträge über die Durchführung gerichtlich verfügter Anstaltsversorgungen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Private Anstalten dürfen jedoch nur benutzt werden, wenn sie sich der gesetzlich geforderten Aufsicht unterziehen; diese ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

<sup>3</sup> Beim Abschluss von Verträgen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den kantonalen Vollzugsbehörden der Verkehr mit den Eingewiesenen auf angemessene Weise gesichert wird.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat vor Ablauf des Jahres 1947 über die Massnahmen zu berichten, die zur Bereitstellung der nötigen Straf- und Versorgungsanstalten getroffen worden und noch zu treffen sind.

#### *Zusammenarbeit mit andern Kantonen*

**§ 3.** Der Regierungsrat kann die Strafurteile zusammen mit anderen Kantonen vollziehen.

Kommentar zu § 3 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

§ 3 : Die Formulierung orientiert sich am Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 22. April 1993 (257.900).

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p><b>3. Schutzaufsicht</b></p> <p>a. Organisation und Durchführung</p> <p><b>§ 5.</b> Die Leitung der vom Richter angeordneten Schutzaufsicht steht dem Justizdepartement zu, die Leitung der Schutzaufsicht über Entlassene der Vollzugsbehörde.</p> <p><sup>2</sup> Die leitende Behörde wählt die Personen aus, welche in jedem Falle die Schutzaufsicht auszuüben haben, oder überträgt die Schutzaufsicht einer der Vereinigungen, die sich dazu bereit erklärt haben und dafür die nötigen Garantien bieten.</p> <p><sup>3</sup> Vereinigungen und Personen, die eine Schutzaufsicht übernehmen, müssen sich verpflichten, sich in ständiger Berührung mit dem ihrer Aufsicht Unterstellten zu halten, ihn nach den Anweisungen der leitenden Behörde zu fördern und zu beraten, über sein Verhalten auf die festgesetzten Termine regelmäßig zu berichten und von besondern Vorkommnissen unverzüglich Anzeige zu</p>	<p>Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung (Strafvollzugsgesetz) vom</p> <p><i>Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung</i></p> <p><b>§ 4.</b> Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bewährungshilfe leistet (Art. 93 StGB) und</li> <li>b. freiwillig zur sozialen Betreuung in Anspruch genommen werden kann (Art. 96 StGB).</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Organisationen beziehen kann.</p>
--	--

<p>machen.</p> <p><sup>4</sup> Die Strafvollzugskommission kann über die Durchführung der von ihr angeordneten Schutzaufsichten besondere Bestimmungen treffen.</p> <p><sup>5</sup> Für die Besorgung von Schutzaufsichten, die den Beauftragten besonders belasten, können angemessene Honorare bewilligt werden.</p> <p>b. Verträge und Reglemente</p> <p><b>§ 6.</b> Verträge mit Schutzaufsichtsvereinigungen und allgemeine Reglemente über die Schutzaufsicht bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat, der nach Anhörung der Strafvollzugskommission entscheidet.</p>	
--	--

Kommentar zu § 4 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

Die gesetzliche Grundlage für die Bewährungshilfe und die soziale Betreuung findet sich im Strafgesetzbuch. Organisatorische Bestimmungen soll der Regierungsrat in einer Verordnung erlassen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Gesetz über den Vollzug  
der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)  
vom

*Kommission  
unabhängiger Sachverständiger*

**§ 5.** Der Regierungsrat sorgt für die Schaffung einer in Art. 62d Abs. 2 StGB vorgesehenen Kommission unabhängiger Sachverständiger und regelt deren Verfahren in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Kantonen erfüllen.

#### Kommentar zu § 5 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

§ 5 : Art. 62d Abs. 2 StGB setzt das Bestehen einer Kommission unabhängiger Sachverständiger (der bisherigen Gemeingefährlichenkommission) voraus. Es braucht darum hier eine Bestimmung, die besagt, wer für die Schaffung dieser Kommission zuständig ist.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p><b>II. ANSTALTSEINWEISUNG UND ENTLASSUNG</b></p> <p><i>1. Einweisungsverfügung</i></p> <p><b>§ 7.</b> Ist der Vollstreckungsbefehl nach Vorschrift der Strafprozessordnung ergangen, so weist das Polizei- und Militärdepartement die zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten sowie die zu Verwahrenden auf den im Befehl bestimmten Termin in die kantonale Strafanstalt ein.</p> <p><sup>2</sup> Die zu Gefängnisstrafen von nicht mehr als 14 Tagen und zu Haftstrafen Verurteilten nimmt das Polizei- und Militärdepartement, wenn das Urteil nicht Einweisung in die Strafanstalt verfügt (Polizeistrafgesetz § 122) auf den bestimmten Termin in die Lohnhofgefängenschaften auf, ebenso die in Arbeitserziehungs- oder Trinkerheilanstanalten Eingewiesenen, falls sie nicht unmittelbar in eine solche Anstalt verbracht werden können. Auf Anordnung des Regierungsrates können auch Gefängnisstrafen bis zu sechs Monaten in den Lohnhofgefängenschaften vollzogen werden, wenn die Straftat, wegen welcher sie verhängt wurden, politischen Charakter hatte und ihre Begehung nicht einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.</p>	
---	--

<sup>3</sup> Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und Rauschgiftkranke, deren Versorgung oder Behandlung richterlich angeordnet ist, weist es in die Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt ein; sollen sie in eine andere Anstalt verbracht werden, so verfügt es nach Abs. 2.

<sup>4</sup> Aufgrund von Verträgen oder von bundesrechtlichen Anordnungen kann der Regierungsrat dem Polizei- und Militärdepartement abweichende Anweisungen erteilen.

<sup>5</sup> Die Einweisung ist der Anstaltsleitung sofort schriftlich mitzuteilen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p><i>2. Endgültige Bestimmung der Anstalt</i></p> <p>a. Benützung auswärtiger und privater Anstalten</p> <p><b>§ 8.</b> Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Anstalten anderer Kantone und die privaten Anstalten, die für den Vollzug von Strafen und sichernden Massnahmen benutzt werden dürfen, auf den Bericht der Strafvollzugskommission.</p> <p><sup>2</sup> Über auswärtige Unterbringung der in die Strafanstalt eingewiesenen Verurteilten entscheidet das Justizdepartement, in den übrigen Fällen bestimmt darüber das Polizei- und Militärdepartement.</p>	
---	--

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

b. Besondere Fälle

**§ 9.** Die Strafvollzugskommission kann Verurteilte, deren Strafe in den Lohnhofgefängnissen zu vollziehen wäre (§ 7 Abs. 2), in die Strafanstalt oder in eine auswärtige Anstalt (§ 8) einweisen:

- a) nach Anhörung des Verurteilten und mit Zustimmung des Präsidenten des Gerichts, welches das Urteil gefällt hat, wenn die Strafe mehr als zweiundvierzig Tage beträgt und wenn dem Verurteilten in den Lohnhofgefängnissen keine angemessene Beschäftigung verschafft werden kann;
- b) auf Begehr des Verurteilten auch bei kürzeren Strafen. Ausserdem ist § 12 des Polizeistrafgesetzes vorbehalten.

<sup>2</sup> Haftstrafen, die neben einer andern Freiheitsstrafe oder neben Verwahrung über einen Verurteilten verhängt worden sind, werden in der Anstalt vollstreckt, in die der Verurteilte nach § 8 eingewiesen ist.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### *3. Anstaltskosten*

**§ 10.** Strafen und sichernde Massnahmen werden, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist, auf Kosten des Kantons vollzogen. Für die Kosten der Verwahrung, besonderen Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 14 und 15 StGB6) hat der Betroffene selbst aufzukommen.

<sup>2</sup> Soweit er das nicht vermag, haftet bei Kantonsbürgern ihre Bürgergemeinde für die Kosten, soweit nichts anderes festgesetzt ist, bei Nichtkantonsbürgern die Allgemeine Armenpflege. Das Polizei- und Militärdepartement hat diesen Behörden vierteljährlich Rechnung zu stellen. Vorbehalten bleiben allfällige Konkordatsbestimmungen über die Beitragsleistung anderer Kantone.

<sup>3</sup> Für die Kosten, die konkordatsmäßig bei auswärtigen Verurteilungen für hiesige Bürger zu leisten sind, haftet ihre Bürgergemeinde; bei auswärtiger Verurteilung hiesiger Einwohner hat sie die Allgemeine Armenpflege zu tragen.

<sup>4</sup> Es stehen den Fürsorgebehörden

hinsichtlich dieser Leistungen die im Armengesetz bestimmten Ansprüche gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten und den Verurteilten selber zu.	
---	--

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

<p>Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941</p> <p><i>4. Entlassung aus der Anstalt</i></p> <p>a. Zuständigkeit</p> <p><b>§ 11.</b> Die Strafvollzugskommission entscheidet :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) über bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten und der in eine Verwahrungs- oder Erziehungsanstalt Eingewiesenen sowie über den Widerruf dieser Verfügungen;</li> <li>b) über die Entlassung der vom Richter in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken Eingewiesenen;</li> <li>c) über die Entlassung der vom Richter wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit in eine Anstalt Eingewiesenen.</li> </ul>	
--	--

- a. Zuständigkeit

**§ 11.** Die Strafvollzugskommission entscheidet :

  - a) über bedingte Entlassung der zu Zuchthaus oder Gefängnis Verurteilten und der in eine Verwahrungs- oder Erziehungsanstalt Eingewiesenen sowie über den Widerruf dieser Verfügungen;
  - b) über die Entlassung der vom Richter in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt zur Behandlung von Rauschgiftkranken Eingewiesenen;
  - c) über die Entlassung der vom Richter wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit in eine Anstalt Eingewiesenen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

b. Verfahren

**§ 12.** Über Gefangene und Versorgte, die von der Strafvollzugskommission entlassen werden können, hat die Vollzugsbehörde von Amtes wegen vor dem Termin, auf den sie entlassen werden dürfen, Bericht an die Kommission zu erstatten. Hängt die Entlassung von der Heilung oder vom Wegfall des Versorgungsgrundes ab, so ist zu berichten, sobald die Anstaltsleitung die Heilung für erreicht oder den Grund der Massnahme für weggefallen hält.

<sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde gibt dem zu Entlassenden Gelegenheit, sich über die Entlassung, die Bemessung der Probezeit und die Weisungen, die ihm erteilt werden sollen, zu äussern.

<sup>3</sup> Über Entlassungsgesuche und Entlassungsanträge der Kommissionsmitglieder wird die Vernehmlassung der Vollzugsbehörde eingeholt.

<sup>4</sup> Wird die Entlassung abgelehnt, so kann die Kommission den Termin bestimmen, auf den ihr neuerdings Bericht zu erstatten ist.

<sup>5</sup> Gegen Entlassungsbeschlüsse der

Kommission kann der zuständige Departementsvorsteher binnen acht Tagen von der Beschlussfassung an Einsprache beim Regierungsrat erheben, wenn er davon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe befürchtet.	
---	--

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

c. Widerruf

**§ 13.** Muss eine von der Strafvollzugskommission verfügte bedingte Entlassung widerrufen werden, so gibt die Vollzugsbehörde dem Entlassenen, wenn tunlich, Gelegenheit zur Vernehmlassung.

<sup>2</sup> Auf das Begehr der Vollzugsbehörde hat die Staatsanwaltschaft den Entlassenen vorsorglich in Sicherheitshaft zu nehmen; in diesem Fall ist der Kommission unverzüglich über die Bestätigung des Haftbefehls Antrag zu stellen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### III. STRAFREGISTER

**§ 14.** Durch Verordnung wird bestimmt,  
wie weit Strafen, für die keine  
bundesrechtliche Vormerkungspflicht  
besteht, in das vom Polizei- und  
Militärdepartement geführte kantonale  
Strafregister aufzunehmen sind.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Gesetz über den Vollzug  
der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)  
vom

#### **Zweiter Abschnitt : Begnadigung**

##### I. BEGNADIGUNGINSTANZEN

###### *1. Begnadigungskommission des Grossen Rates*

**§ 15.** Für die Begnadigung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches; sie sind auch für Strafen des kantonalen Rechtes anwendbar.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat entscheidet über Begnadigungsgesuche nach den Vorschriften dieses Gesetzes auf den Antrag der Begnadigungskommission. Für die Behandlung von Begnadigungsanträgen des Regierungsrates gelten die Vorschriften von § 22.

###### *Begnadigungsbehörde*

**§ 6.** Der Grosse Rat ist die in Art. 381 lit. b. StGB vorgesehene Begnadigungsbehörde des Kantons.

<sup>2</sup> Er regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. Diese sind gemäss § 29 Abs. 3 lit. b. der Kantonsverfassung vom Referendum ausgenommen.

Kommentar zu § 6 des Gesetzes über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung :

§ 6 : Es braucht eine Bestimmung, die besagt, wer die in Art. 381 lit. b. StGB vorgesehene Begnadigungsbehörde des Kantons ist.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### *2. Die Begnadigungskommission insbesondere*

**§ 16.** Die Begnadigungskommission besteht aus neun Mitgliedern des Grossen Rates.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt sie und ihren Präsidenten jeweils nach seiner Konstituierung für seine Amtsperiode; dabei sind die einzelnen Fraktionen nach Möglichkeit im Verhältnis zu ihrer Stärke zu berücksichtigen. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode und sind mit möglichster Beförderung zu treffen.

<sup>3</sup> Die Wahlen in die Kommission können nicht dem Büro übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup> Mitglieder, die im Einzelfall als Richter, Untersuchungsrichter, Staatsanwalt oder Advokat tätig gewesen sind oder im Strafvollzug massgeblich mitgewirkt haben, befinden sich im Austritt.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### II. BEGNADIGUNGSVERFAHREN

IM ALLGEMEINEN

*1. Vor der Begnadigungskommission*

a. Einleitung und Vorbereitung

**§ 17.** Begnadigungsgesuche sind schriftlich an den Grossen Rat zu richten. Der Präsident des Grossen Rates weist ein eingegangenes Gesuch der Begnadigungskommission zu.

<sup>2</sup> Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell nicht für unzulässig, so überweist er es dem urteilenden Gericht zur Begutachtung.

<sup>3</sup> Das urteilende Gericht hat sich darüber auszusprechen, ob es eine Begnadigung empfiehlt oder nicht. Empfiehlt es sie, so hat es der Kommission einen Begnadigungsvorschlag einzureichen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

b. Zulässigkeit des Gesuches

**§ 18.** Hält der Präsident der Kommission ein Begnadigungsgesuch formell für unzulässig, so legt er es der Kommission ohne Einholung eines Gerichtsgutachtens zur Beschlussfassung vor. Wird das Gesuch als zulässig erklärt, so weist es die Kommission an das urteilende Gericht zur Begutachtung. Wird es als unzulässig erklärt, so tritt die Kommission nicht darauf ein.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

c. Begnadigungsentscheid

**§ 19.** Für einen Begnadigungsbeschluss der Kommission sind fünf Stimmen erforderlich. Werden in der materiellen Beratung über das Gesuch verschiedene Begnadigungsanträge gestellt, so ist zuerst der mildeste dieser Anträge ins Mehr zu setzen und nach dessen Ablehnung stufenweise fortzufahren, bis ein Antrag fünf Stimmen auf sich vereinigt. Geschieht das bei keinem Antrag, so gilt Ablehnung als beschlossen.

<sup>2</sup> Entscheidet sich die Kommission für Ablehnung des Gesuches, so beschliesst sie darüber, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### *2. Vor dem Grossen Rat*

**§ 20.** Über ihre Beschlüsse erstattet die Kommission dem Grossen Rat Bericht.

1. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr verhängt hat, so beschliesst der Grosse Rat über die Begnadigung aufgrund der Anträge, die von der Kommission oder aus seiner Mitte gestellt werden. Liegen verschiedene Begnadigungsanträge vor, so wird hinsichtlich der Abstimmung auch im Grossen Rat nach § 19 verfahren. Wird das Gesuch abgewiesen, so beschliesst der Grosse Rat, ob es vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes nicht erneuert werden darf.
2. Bezieht sich das Gesuch auf ein Urteil, das nicht eine in Ziff. 1 bezeichnete Strafe verhängt hat, und hat die Kommission Ablehnung beschlossen, so nimmt der Grosse Rat von dem Beschluss Kenntnis und tritt auf das Gesuch nicht ein. Hat die Kommission Begnadigung beschlossen, so entscheidet der Grosse Rat, ob er diesen Beschluss genehmigen oder die Begnadigung ablehnen will.
3. Hat die Kommission ein Gesuch als

<p>unzulässig erklärt, so tritt der Grosse Rat darauf nicht ein.</p> <p><sup>2</sup> Ein Begnadigungsgesuch nach Ziff. 1 oder 2 gilt als angenommen, wenn die Mehrheit, die sich darauf vereinigt, wenigstens 50 Stimmen erreicht und mindestens 80 Ratsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.</p>	
--	--

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### III. VERFAHREN BEI POLITISCHEN STRAFTATEN

##### *1. Begnadigungsgesuche*

**§ 21.** Bei politischen Straftaten steht es dem urteilenden Gerichte frei, sich über ein Begnadigungsgesuch auszusprechen. Hält es die Berufung auf die politische Natur einer Straftat für ungerechtfertigt, so hat es dies zu begründen und sein Gutachten zu erstatten.

<sup>2</sup> Die Begnadigungskommission entscheidet über die politische Natur der Straftat, bevor über die materielle Behandlung des Gesuches entschieden wird.

<sup>3</sup> Erkennt sie die Straftat als eine politische an, so tritt der Grosse Rat in jedem Falle auf das Gesuch ein, und es sind gegenüber ihrem Antrag auf Begnadigung oder Abweisung andere Anträge unbeschränkt zulässig.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

*2. Begnadigungsanträge des Regierungsrates*

**§ 22.** Beabsichtigt der Regierungsrat nach Art. 395 Abs. 2 des Strafgesetzbuches, das Begnadigungsverfahren einzuleiten, so hat er dem urteilenden Gericht Gelegenheit zur Erstattung eines Gutachtens zu geben. Er ist an ein solches Gutachten nicht gebunden.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst, ob er den Antrag des Regierungsrates an die Begnadigungskommission weisen oder darüber sogleich entscheiden will.

<sup>3</sup> Bei der Entscheidung über den Antrag des Regierungsrates oder der Begnadigungskommission ist im Grossen Rate die Antragstellung nicht beschränkt.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### **Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung**

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

#### IV. WIDERRUF

**§ 22a.** In Fällen, in denen der Grosse Rat als Begnadigungsinstanz in bezug auf eine Strafe den bedingten Strafvollzug gewährt hat, ist der Richter, und in Fällen, in denen der Grosse Rat die bedingte Entlassung gewährt hat, die Strafvollzugskommission zum Entscheid über einen allfälligen Widerruf zuständig.

<sup>2</sup> Beim Entscheid sind die in Art. 38 Ziff. 4 und Art. 41 Ziff. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze anzuwenden.

<sup>3</sup> In Fällen des Widerrufs des bedingten Strafvollzugs trifft der Richter, in Fällen des Widerrufs der bedingten Entlassung das Justizdepartement die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen.

## Synoptische Darstellung

(Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung)

### Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung

Gesetz über Strafvollzug  
und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941

Ratschlagsentwurf

**Gesetz über den Vollzug  
der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)**  
vom

#### *Schlussbestimmung*

Dieses Gesetz ist zu publizieren;  
es unterliegt dem Referendum.  
Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt  
der Regierungsrat den Zeitpunkt der  
Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt  
wird das Gesetz  
über Strafvollzug und Begnadigung  
vom 30. Oktober 1941 aufgehoben.

**C. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat,

**den nachstehenden Entwürfen**

- zu Aenderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG),
- zu einer Aufhebung  
des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches,
- zu Aenderungen des kantonalen Uebertretungsstrafgesetzes,
- zu Aenderungen der Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt,
- zu Aenderungen des Gesetzes über die Jugendstrafrechtspflege und zu dessen Umbenennung in Jugendstrafprozessordnung und
- zu Aenderungen des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Begnadigung und zu dessen Umbenennung in  
Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung,

**zuzustimmen.**

Basel, 19. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss

**Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

**I.**

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert :

§ 35 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassungen :

2. das Dreiergericht :

Busse, Geldstrafen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren (Art. 34 – 55 StGB), therapeutische Massnahmen (Art. 56 – 63b StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB);

3. der Einzelrichter :

Busse, Geldstrafen bis zu 270 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit oder Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten (Art. 34 – 55 StGB), ambulante Behandlung (Art. 63 StGB) und andere Massnahmen (Art. 66 – 73 StGB).

§ 39 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung :

<sup>2</sup> Der Einzelrichter darf in diesen Fällen Bussen bis höchstens Fr. 200.– zuhanden der Staatskasse aussprechen und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von höchstens sechs Tagen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Der Einzelrichter entscheidet zugleich über den Schadenersatz, sofern im Fall von Abs. 1 Ziff. 1 der streitige Betrag Fr. 400.– nicht übersteigt.

In § 73 wird Ziff. 4 gestrichen.

**II.****Änderung und Aufhebung anderer Erlasse :**

1. Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 30. Oktober 1941 wird aufgehoben.
  
2. Das kantonale Übertretungsstrafgesetz vom 15. Juni 1978<sup>1</sup> wird wie folgt geändert :

Der Titel erhält folgende neue Fassung :

Übertretungsstrafgesetz

Der Ingress erhält folgende neue Fassung :

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 335 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

§ 9 samt Titel erhält folgende neue Fassung :

Bussen

§ 9. Die Übertretungen werden mit Busse bedroht.

<sup>2</sup> Der Richter spricht, für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung des Täters kann der Richter an Stelle der ausgesprochenen Busse gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden anordnen.

§ 10 wird gestrichen.

---

<sup>1</sup> SG 253.100.  
1) SR 311.0

§ 11 wird wie folgt geändert :

Der Titel erhält folgende neue Fassung :

Busse

Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen. Dadurch wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 2.

In § 12 werden die Wörter „ausser bei Waffen“ gestrichen.

§ 13 wird gestrichen.

§ 15 wird wie folgt geändert :

In Satz 1 wird „Strafe“ durch „Busse“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

In § 17 werden die Abs. 2 bis 4 gestrichen.

§ 36 wird gestrichen.

§ 43 wird gestrichen.

§ 54b Abs. 15 erhält folgende neue Fassung :

<sup>15</sup> Vorsätzliche Übertretungen werden mit Busse bis zu Fr. 40 000 bestraft, fahrlässige Übertretungen mit Busse bis zu Fr. 10 000. Die Richterin oder der Richter ist nicht an diesen Betrag gebunden, wenn die Täterin oder der Täter aus Gewinnsucht handelt.

§ 82 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 92 wird gestrichen.

3. Die Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt vom 8. Januar 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert :

In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

§ 15 Abs. 1 lit. c erhält folgende neue Fassung :

c. sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sechs Monate oder die zu erwartende Geldstrafe 180 Tagessätze übersteigt;

§ 21 erhält folgende neue Fassung :

**§ 21.** Sind die Voraussetzungen von Art. 52, 53 oder 54 StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung. Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.

<sup>2</sup> Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

In § 35 Abs. 3 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 36 Abs. 1 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 37 Abs. 2 wird das Wort „strafrechtlich“ durch „strafprozessual“ ersetzt.

In § 55 Abs. 1 wird das Wort „Zurechnungsfähigkeit“ durch „Schuldfähigkeit“ ersetzt.

In § 67 Abs. 1 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

In § 69 werden die Wörter „mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat“ durch das Wort „Straftat“ ersetzt.

---

<sup>2</sup> SG 257.100.

§ 72 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 72.** Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmaß nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.

In § 74 Abs. 1 werden die Wörter „Art. 57“ durch „Art. 66“ ersetzt.

In § 81 Abs. 3 wird das Wort „Gelbusse“ durch die Wörter „Geldstrafe, Busse“ ersetzt.

In § 83 Abs. 2 wird vor dem Wort „Busse“ das Wort „Geldstrafe,“ eingefügt.

In § 120 Abs. 2 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 130 Abs. 1 werden die Wörter „von mehr als 18 Monaten“ durch „von mehr als zwei Jahren“ ersetzt.

In § 134 erhält Abs. 3 folgende neue Fassung :

<sup>3</sup> Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe stellen.

§ 135 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung :

**§ 135.** Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen :

- a. Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;
- b. gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;
- c. Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (gemäss Art. 41 StGB);
- d. Massnahmen gemäss Art. 67b, 68 und 69 bis 73 StGB.

<sup>2</sup> Durch Strafbefehl kann

- a. auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB vorgesehenen Anordnungen;
- b. der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten, einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder einer gemeinnützigen Arbeit widerrufen werden.

§ 175 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 175.** Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn

- a. eine Freiheitsstrafe,
- b. gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden,
- c. eine Geldstrafe von wenigstens 5 Tagessätzen,
- d. eine Busse von wenigstens Fr. 500.-- oder
- e. eine andere in gleichem Umfang beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.

In § 191 Abs. 1 lit. a. lautet der Text in Klammer neu wie folgt :

(Art. 110 Abs. 1 StGB);

§ 197 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung :

**§ 197.** Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.

§ 200 erhält folgende neue Fassung :

**§ 200.** Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b. und c. und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3 bis 5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3 bis 5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3), ist jenes Gericht zuständig, welches das Urteil gefällt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

In § 202 Abs. 2 werden die Wörter „Art. 60“ durch „Art. 73“ ersetzt.

### **III. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

## **Jugendstrafprozessordnung**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt gestützt auf Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003<sup>1)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

### **Erster Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen**

#### ***I. Geltungsbereich, Verhältnis zur Strafprozessordnung***

##### ***Anwendbarkeit des Jugendstrafverfahrens***

**§ 1.** Dieses Gesetz gilt für die Untersuchung und Beurteilung von strafbaren Handlungen, die Personen vorgeworfen werden, welche im Tatzeitpunkt unmündig waren.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Erledigung durch die Kantonspolizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.

##### ***Verhältnis zu anderen Gesetzen***

**§ 2.** Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind die §§ 3, 11, 12, 17 Abs. 1 und 3, 18 bis 67, 76 bis 110, 112, 113, 115, 117, 118, 122 bis 125, 127, 163, 185, 189 bis 195, 196 Abs. 1 und 2 sowie 202 bis 204 der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 (StPO) sinngemäss auf das Jugendstrafverfahren anwendbar.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht.

#### ***II. Die Organe der Jugendstrafbehörde***

**§ 3.** Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind die Jugandanwaltschaft, der Jugendrat als Jugendstrafgericht und die Vormundschaftsbehörde als Vollzugsbehörde.

1) SR

## A. DIE JUGENDANWALTSCHAFT

### *Organisation*

**§ 4.** Die Jugandanwaltschaft ist eine Abteilung der Staatsanwaltschaft. Sie untersteht organisatorisch der Dienstaufsicht der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes. Ansonsten übt der Regierungsrat die Aufsicht über sie aus.

<sup>2</sup> Die Diensträume der Jugandanwaltschaft sind von denjenigen der Strafverfolgungsbehörden gegen Erwachsene getrennt. Für einzelne Amtshandlungen sind Ausnahmen möglich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt im Rahmen der Amtsordnung der Staatsanwaltschaft die auch die Jugandanwaltschaft betreffenden Regelungen.

### *Zuständigkeit*

**§ 5.** Die Jugandanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in allen Strafsachen gegen Unmündige. In besonderen Rechtsgebieten, namentlich im Bereich des Strassenverkehrs und des Ausländerrechts, kann das Ermittlungsverfahren durch die Jugandanwaltschaft an andere Behörden übertragen werden. Diese beachten die Vorschriften dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter haben die Kompetenzen einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes gemäss Strafprozessordnung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie führen die Verfahren selbständig als Verfahrensleiterin oder Verfahrensleiter. Sie sind ausserdem zuständig zur Beurteilung gemäss §§ 28 und 29 dieses Gesetzes.

## B. DER JUGENDRAT ALS JUGENDSTRAFGERICHT

**§ 6.** Als Jugendstrafgericht urteilt der Jugendrat über strafbare Handlungen von Personen, die im Zeitpunkt der Tat unmündig waren, und trifft die anderen ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen.

<sup>2</sup> Hat eine angeschuldigte Person sowohl vor als auch nach Vollendung des 18. Altersjahres Straftaten begangen und ist sie mit Antrag auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme dem Jugendstrafgericht überwiesen worden, so beurteilt dieses auch die nach Vollendung des 18. Altersjahres begangenen Straftaten; es kann die im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen und, sofern es nicht auf eine jugendstrafrechtliche Massnahme erkennt, Massnahmen aussprechen.

<sup>3</sup> Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates bestimmen sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht tagt als Kammer oder als Dreierausschuss. Der Dreierausschuss setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Richterinnen oder Richtern zusammen.

### C. VORMUNDSSCHAFTSBEHÖRDE

**§ 7.** Die Vormundschaftsbehörde besorgt den Vollzug der getroffenen Entscheidungen nach Vorschrift dieses Gesetzes. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes bei der Vorbereitung der Verhandlungen.

<sup>2</sup> Die Jugandanwaltschaft und das Jugendstrafgericht können in jedem Stadium des Verfahrens und unabhängig von dessen Ausgang der Vormundschaftsbehörde

- a. anzeigen, dass an Strafverfahren beteiligte Unmündige in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet scheinen;
- b. die in Art. 20 Abs. 1 JStG vorgesehenen Anträge stellen;
- c. gemäss Art. 20 Abs. 2 JStG die Anordnung von Schutzmassnahmen übertragen und
- d. die Akten zur Einsicht vorlegen.

### **III. Erziehungs- und Behandlungseinrichtung**

**§ 8.** Für die Aufnahme von Jugendlichen dienen :

- a. die kantonalen Heime und Kinder- jugendpsychiatrischen Einrichtungen oder in besonderen Fällen psychiatrische Einrichtungen für Erwachsene (Schutzmassnahmen gemäss Art. 5 und Art. 15 JStG sowie stationäre Begutachtung und Beobachtung gemäss Art. 9 JStG);
- b. entsprechende Einrichtungen anderer Kantone sowie private Institutionen, die unter der gesetzlich geforderten Aufsicht stehen.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen können Jugendliche auch in weiteren geeigneten Institutionen untergebracht werden, wenn diese der Vormundschaftsbehörde die Aufsicht gestatten.

### **IV. Pflichten der Inhaberin und des Inhabers der elterlichen Sorge**

**§ 9.** Die Inhaberin und der Inhaber der elterlichen Sorge sind verpflichtet,

- a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind,
- b. selbst auf vorschriftsgemäss Vorladungen zu erscheinen.

## **V. Verteidigung**

### *Allgemeines*

**§ 10.** Die Angeschuldigten sind vor der ersten Einvernahme mündlich, die übrigen Berechtigten rechtzeitig und schriftlich über ihre Verteidigungsrechte zu belehren.

### *Notwendige Verteidigung*

**§ 11.** Angeschuldigten wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständigung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt. Bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung ist der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers notwendig. Die Jugendanwaltschaft fordert die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter auf, die angeschuldigte Person durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständigen zu lassen. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, ersucht die Jugendanwaltschaft die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts um Beigabe einer Verteidigerin oder eines Verteidigers.

<sup>2</sup> Nach Überweisung des Verfahrens entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts von Amtes wegen über die notwendige Verteidigung.

<sup>3</sup> Für die Kosten der notwendigen Verteidigung haften, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, neben den Angeschuldigten deren Eltern. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen mit der Verteidigung betrauten Person ein.

### *Unentgeltliche Verteidigung*

**§ 12.** Wenn die Jugendlichen und die Eltern nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für die Verteidigung aufzukommen, ist eine unentgeltliche Verteidigung zu bewilligen, sofern

- a. die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 11 Abs. 1) erfüllt sind,
- b. eine freiheitsentziehende Sanktion erwartet werden muss, welche nicht mehr in die Kompetenz der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts gemäss § 28 fällt.

## **VI. Akteneinsicht**

**§ 13.** Einsicht in die Akten mit Ausnahme der vertraulichen Akten zur Person wird auf Verlangen den zu Beschwerden gemäss § 48 dieses Gesetzes berechtigten Personen gewährt. Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Akteneinsicht sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Mit der Verteidigung beauftragte Anwältinnen und Anwälte haben auch Einsicht in die vertraulichen Akten zur Person der von ihnen vertretenen Angeschuldigten. Die Anwältinnen und Anwälte dürfen vom Inhalt nur in allgemeiner Form und ohne Namensnennung Kenntnis geben und nur in diesem Sinne auf den Inhalt der Akten verweisen. Sie dürfen diese Akten weder ganz noch auszugsweise aushändigen.

<sup>3</sup>Anwältinnen und Anwälten wird die Möglichkeit gegeben, Akten, in die sie Einsicht nehmen wollen, zu kopieren.

## **Zweiter Abschnitt : Das Verfahren**

### **I. Allgemeine Verfahrensvorschriften**

#### **Zivilklage**

**§ 14.** Für die Behandlung der Zivilklage gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Im Verfahren vor der Jugendanwältin oder dem Jugandanwalt (§§ 28 und 29) kann die Zivilklage nach Anhörung der Parteien durch bedingten Entscheid erledigt oder an das Zivilgericht verwiesen werden, und zwar auch dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt. Die Kompetenz der Jugendanwältin oder des Jugandanwalts richtet sich nach der Vorschrift über die Einzelrichterin oder den Einzelrichter am Strafgericht gemäss § 35 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugandanwalts steht einem gerichtlichen Urteil gleich, wenn die dadurch beschwerte Person nicht innert zehn Tagen beim Jugendstrafgericht Rekurs dagegen erhebt. Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter gemäss der Zivilprozessordnung, kann aber die Klage auch an das Zivilgericht verweisen, und zwar selbst dann, wenn es sich bei der Klägerin oder beim Kläger um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

<sup>4</sup> Wird gegen das Strafurteil ein Rechtsmittel ergriffen, entscheidet die zur Neubeurteilung der Sache zuständige Behörde im Rahmen ihrer Kompetenz auch über die Zivilklage.

### *Verfahrenskosten*

**§ 15.** Die Entscheidungsgebühr und Einstellungsgebühr der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts beträgt Fr. 30.– bis Fr. 500.–, die des Jugendstrafgerichts Fr. 50.– bis Fr. 1000.–.

<sup>2</sup> Für die einer angeschuldigten Person auferlegten Verfahrenskosten haften neben ihr die Eltern.

<sup>3</sup> Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

## **II. Das Vorverfahren**

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### *Untersuchung durch die Jugandanwaltschaft*

**§ 16.** Die Jugandanwaltschaft untersucht unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen von Amtes wegen oder auf Anzeige strafbare Handlungen Unmündiger.

#### *Verfahren bei gemischten Fällen*

**§ 17.** Wo Unmündige zusammen mit Erwachsenen angeschuldigt sind, ist das Verfahren gegen die Unmündigen abzutrennen und durch die Jugandanwaltschaft zu führen. Würde die Abklärung des Sachverhalts dadurch erheblich erschwert, kann das Verfahren nach Anhörung der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts einheitlich durch eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft oder durch die Jugandanwaltschaft durchgeführt werden. Über Kompetenzkonflikte entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt.

<sup>2</sup> Das Verfahren gegen die erwachsenen Angeschuldigten wird nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt.

<sup>3</sup> Nach Abschluss der Ermittlungen ist das Verfahren gegen die Unmündigen in jedem Falle der Jugandanwaltschaft zu überweisen.

#### *Benachrichtigung der gesetzlichen Vertretung*

**§ 18.** Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann namentlich dann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszweckes notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person bis zur Einleitung des Strafverfahrens gegen sie mündig geworden ist.

<sup>2</sup> Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zur unmündigen Person stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, in Kenntnis gesetzt werden.

## B. UNTERBRINGUNG VON JUGENDLICHEN

### Allgemeines

**§ 19.** Die Jugendlichen sind in der Regel in einer Einrichtung wie in § 8 Abs. 1 oder 2 genannt unterzubringen.

<sup>2</sup> Bei Unterbringung von Jugendlichen in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass sie nicht durch andere Inhaftierte einem für ihre weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt sind. Die einweisende Behörde kann von der Haftanstalt eine andere Unterbringung verlangen. Die Haftanstalt hat dem soweit als möglich zu entsprechen.

<sup>3</sup> Die in § 18 Abs. 1 genannten Personen sowie Institutionen und Personen, die Unmündige in Obhut haben, sind, sobald der Verfahrensstand dies zulässt, über die vorläufige Festnahme oder Wegnahme von Unmündigen zu orientieren.

### Vorläufige Festnahme

**§ 20.** Bei vorläufigen Festnahmen von Unmündigen ist unverzüglich die Jugandanwaltschaft zu verständigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

## C. HAFTBEFEHL UND ANORDNUNG EINER STATIONÄREN BEOBACHTUNG ODER BEGUTACHTUNG

### Allgemeines

**§ 21.** Ein Haftbefehl gegen die angeschuldigte Person kann bei dringendem Tatverdacht und bei Vorliegen der Haftvoraussetzungen gemäss § 69 StPO nach einer Befragung zur Sache erlassen werden.

<sup>2</sup> Eine stationäre Beobachtung oder Begutachtung gemäss Art. 9 JStG kann bei dringendem Tatverdacht verfügt werden, wenn zwecks Abklärung der Massnahmebedürftigkeit eine Einweisung in eine hiezu geeignete Einrichtung notwendig erscheint.

### *Form und Fristen*

**§ 22.** Vor Erlass des Haftbefehls oder der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung ist die angeschuldigte Person von der Jugandanwältin oder vom Jugandanwalt anzuhören. Nach der Anhörung erläutert die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt die Entscheidung der angeschuldigten Person und macht sie auf die ihr zustehenden Rechtsmittel aufmerksam.

<sup>2</sup> Der Haftbefehl wird innert 24 Stunden, bei Vorliegen besonderer Umstände innert 72 Stunden seit vorläufiger Festnahme oder Einlieferung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt erlassen. Die Verlängerung des Haftbefehls erfolgt durch schriftliche Verfügung.

<sup>3</sup> Für die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung gelten die Abs. 1 und 2, sofern es sich nicht um die Fortsetzung der Fremdunterbringung nach einem Haftbefehl handelt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Verfügung.

<sup>4</sup> Der Haftbefehl oder die Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung entsprechen sinngemäss den Vorschriften über den Haftbefehl gemäss § 70 StPO und enthalten zudem die Anordnung, wo die angeschuldigte Person untergebracht wird.

### *Dauer und Vollzug des Haftbefehls*

**§ 23.** Die erstmalige Anordnung des Haftbefehls sowie seine jeweilige Verlängerung kann auf höchstens vier Wochen erfolgen, bei Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung auf höchstens zwei Wochen.

<sup>2</sup> Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr. Der Kontakt mit der eigenen Familie darf nur bei Vorliegen besonderer Umstände eingeschränkt werden.

<sup>3</sup> Die Jugendlichen unterstehen den für ihren Unterbringungsort geltenden Vollzugsvorschriften.

<sup>4</sup> Jugendliche dürfen nur dann in Einrichtungen für Erwachsene untergebracht werden, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht anders erreicht werden kann. Sie unterstehen in diesem Fall besonderen Vollzugsvorschriften, die auf ihre Bedürfnisse Rücksicht nehmen. Eine geeignete Betreuung ist sicherzustellen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts führt regelmässig Visitationen bei inhaftierten Unmündigen durch. Klagen über deren Behandlung oder deren Gesundheitszustand übermittelt sie oder er der zuständigen Behörde.

<sup>6</sup> Die weggenommene Person oder ihre gesetzliche Vertretung kann jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen.

*Dauer und Vollzug der Anordnung einer stationären Beobachtung oder Begutachtung*

**§ 24.** Anordnung und Verlängerung der stationären Beobachtung oder Begutachtung erfolgen auf die Dauer von höchstens 2 Monaten.

<sup>2</sup> Sie wird in der Regel in einer Institution gemäss § 8 durchgeführt.

*Abwendung des Haftbefehls*

**§ 25.** Von einem Haftbefehl wird Umgang genommen oder es erfolgt dessen Aufhebung, wenn sein Zweck durch die Anordnung einer mildernden Massnahme erreicht werden kann.

<sup>2</sup> Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Untersuchungshaft verzichtet werden, wenn eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird.

<sup>3</sup> Über das Begehr um Abwendung der Untersuchungshaft entscheidet die für den Haftbefehl zuständige Instanz.

<sup>4</sup> Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet die für ihre Beurteilung zuständige Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen.

<sup>5</sup> Für die Verwendung verfallener Sicherheiten gilt § 74 Abs. 5 StPO sinngemäss. Die Verrechnung nicht verfallener Realkautionen mit den Verfahrenskosten ist zulässig,

**D. VORSORGLICHE SCHUTZMASSNAHMEN**

**§ 26.** Eine vorsorgliche Unterbringung gemäss Art. 5 JStG (in Verbindung mit Art. 15 JStG) ist möglich, wenn dringender Tatverdacht vorliegt und die angeschuldigte Person in ihrer weiteren Entwicklung an ihrem Aufenthaltsort erheblich gefährdet ist.

<sup>2</sup> Die Anordnung einer vorsorglichen Unterbringung und deren Verlängerung erfolgt auf die Dauer von höchstens 2 Monaten mittels schriftlicher Verfügung, welche den Vorschriften über den Haftbefehl für Jugendliche entspricht.

<sup>3</sup> Die Anordnung anderer vorsorglicher Schutzmassnahmen kann durch schriftliche Verfügung erfolgen.

E. ÄNDERUNGEN IM UNTERBRINGUNGSSORT

**§ 27.** Änderungen im Unterbringungsort bei Verfügungen gemäss §§ 21 ff. sind, mit Ausnahme von disziplinarischen Massnahmen der Institution, mittels schriftlicher Verfügung mitzuteilen.

### **III. Beurteilung durch die Jugandanwältin oder den Jugandanwalt**

#### A. SACHENTSCHEIDUNG DURCH DIE JUGENDANWÄLTIN ODER DEN JUGENDANWALT

##### *Entscheid*

**§ 28.** Wurde eine angeschuldigte Person zur Sache befragt und erweist sich, dass sie sich als Unmündige strafbar gemacht hat, so kann die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt

- a. eine Strafbefreiung anordnen,
- b. die in den Art. 22-24 JStG vorgesehenen Strafen aussprechen,
- c. einen Freiheitsentzug von höchstens 30 Tagen anordnen oder
- d. eine Aufsicht gemäss Art. 12 JStG bestimmen sowie eine damit verbundene ambulante Behandlung anordnen.

<sup>2</sup> Macht die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt von dieser Befugnis Gebrauch, so trifft sie oder er die Entscheidung nach einer Verhandlung im Sinne der §§ 33 und 35 und eröffnet und begründet den Entscheid mündlich. Die Begründung ist ins Protokoll aufzunehmen. Sie oder er kann den Entscheid auch aufgrund der Akten treffen und schriftlich mitteilen.

<sup>3</sup> Der Entscheid ist den in § 48 Abs. 1 genannten Personen, soweit sie beschwert sind, sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Jugendstrafgerichtes stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen; die Ausfertigung hat zu enthalten :

- a. das Datum des Entscheids,
- b. die Bezeichnung der Parteien,
- c. die Urteilsformel (Schuldspruch, Einstellung, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung),
- d. die Unterschrift der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts,
- e. die Belehrung über die Rechtsmittel.

<sup>4</sup> Kann der beurteilten Person oder den gesetzlichen Vertretern ein Entscheid oder eine Verfügung nicht oder nicht an die von der beurteilten Person genannte Adresse zugestellt werden, so tritt die Rechtskraft des Entscheides oder der Verfügung trotzdem ein.

##### *Strafbefehlsverfahren*

**§ 29.** Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt kann bei Übertretungen und vom Regierungsrat gemäss § 5 Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten ohne Einvernahme der angeschuldigten Person einen Strafbefehl erlassen,

- a. wenn die angeschuldigte Person nicht festgenommen wurde und
- b. wenn eine Strafbefreiung (Art. 21 JStG), ein Verweis, eine Busse von nicht mehr als Fr. 500.- oder eine persönliche Leistung (Art. 23-25 JStG) angemessen erscheint.

## B. EINSTELLUNG DES VERFAHRENS AUS BESONDEREN GRÜNDEN

**§ 30.** Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin stellt das Verfahren ein, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 7 und 8 JStG erfüllt sind.

## C. ÜBERWEISUNGSBESCHLUSS

**§ 31.** Ist die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt zur abschliessenden Beurteilung nicht befugt, will sie oder er von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen oder ist gegen ihren oder seinen Entscheid Rekurs erhoben worden, so überweist sie oder er den Fall zur Beurteilung an das Jugendstrafgericht.

<sup>2</sup> Der Überweisungsbeschluss muss die von einer Anklageschrift verlangten Angaben (§ 112 StPO) enthalten und hat sich darüber auszusprechen, welche Bestrafung bzw. welche der gesetzlichen Massnahmen in Betracht zu ziehen seien.

<sup>3</sup> Die Überweisung an das Jugendstrafgericht ist in der Regel der angeschuldigten Person mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter ist, wo möglich, beizuziehen. Es ist auf die Möglichkeit der Verteidigung hinzuweisen.

<sup>4</sup> Den Jugendlichen und der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter ist ein Überweisungsbeschluss zuzustellen.

## **IV. Beurteilung durch das Jugendstrafgericht**

### A. VORBEREITUNG DER HAUPTVERHANDLUNG

**§ 32.** Ist das Jugendstrafgericht zur Beurteilung zuständig, so bereitet die Präsidentin oder der Präsident die Hauptverhandlung vor. Sie oder er kann die Jugendanwaltschaft mit ergänzenden Erhebungen beauftragen und bestimmt die Beweiserhebungen, die in der Hauptverhandlung vorzunehmen sind. Den angeschuldigten Personen sowie der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter steht die Einreichung von Beweisanträgen frei.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Verhandlungstag. Sie oder er setzt die Akten zur Person und bei unbestrittenem Sachverhalt die Akten zur Sache bei den Mitgliedern des Jugendstrafgerichts in Zirkulation.

<sup>3</sup> In Fällen, wo der Sachverhalt bestritten ist, verfügt die Präsidentin oder der Präsident, dass die Sachbeweise unmittelbar und mündlich in der Hauptverhandlung erhoben werden.

## B. HAUPTVERHANDLUNG

### *Vorladung*

**§ 33.** Zur Hauptverhandlung sind die angeschuldigte Person persönlich sowie die allfällige Rechtsbeiständin oder der allfällige Rechtsbeistand vorzuladen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter zur Hauptverhandlung vorzuladen oder einzuladen sind.

<sup>2</sup> Im übrigen bestimmt die Präsidentin oder der Präsident, wer als verfahrensbeteiligte Person ganz oder teilweise an der Verhandlung teilnehmen muss oder darf.

<sup>3</sup> Zivilklägerinnen und Zivilkläger und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden, soweit es sie betrifft, zur Verhandlung zur Sache und zu den Parteivorträgen zur Sache zugelassen.

<sup>4</sup> Während der Hauptverhandlung können die angeschuldigten Personen aus besonderen Gründen vorübergehend ausgeschlossen werden.

### *Öffentlichkeit*

**§ 34.** Die Präsidentin oder der Präsident entscheiden auf Antrag, ob und wie weit eine Verhandlung öffentlich ist oder ob auf andere Weise die Öffentlichkeit zu informieren ist.

<sup>2</sup> Medienberichterstatter und Medienberichterstatterinnen können verpflichtet werden, ihre Berichte vor der Veröffentlichung der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen. Sie oder er überprüft, ob die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Die Berichterstattung hat in der Regel ohne Namensnennung zu erfolgen. Missbräuche werden nach Art. 293 StGB geahndet.

<sup>3</sup> Ist die Öffentlichkeit oder sind Teile davon zur Verhandlung zugelassen, so ist die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts.

### *Beweisaufnahme*

**§ 35.** Die Hauptverhandlung ist mündlich. Nach der Eröffnung und der Beschlussfassung über allfällige Beweisanträge wird die angeschuldigte Person zur Sache einvernommen. Daran schliesst sich die Aufnahme der Beweise. Ist unmittelbare Beweisaufnahme angeordnet worden, so erfolgt sie nach den Vorschriften des § 125 StPO.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts trifft während der Beweisaufnahme alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes.

<sup>3</sup> Sie oder er kann insbesondere anordnen, dass die Befragung des Opfers ohne Beisein der angeschuldigten Person und der gesetzlichen Vertreterin und des gesetzlichen Vertreters erfolgt, dass die Befragung unter Zuhilfenahme technischer Mittel in den Gerichtssaal übertragen wird, oder dass eine Befragung des Opfers vorgängig zur Hauptverhandlung im Beisein der Parteivertreterinnen und Parteivertreter durchgeführt wird.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident bei Zeuginnen und Zeugen und bei Auskunftspersonen die entsprechenden Anordnungen zu deren Schutz während der Hauptverhandlung treffen.

<sup>5</sup> Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme zur Sache befragt die Präsidentin oder der Präsident die angeschuldigte Person und die gesetzliche Vertreterin und den gesetzlichen Vertreter über die persönlichen Verhältnisse.

### *Parteivorträge*

**§ 36.** Zuerst erhält die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.

<sup>2</sup> Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.

<sup>3</sup> Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeschuldigte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die angeschuldigte Person selbst Stellung. Danach haben die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter die Möglichkeit, etwas beizufügen.

<sup>4</sup> Die Jugandanwältin oder der Jugandanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls haben die angeschuldigte Person und ihre Vertretung das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der angeschuldigten Person persönlich zu.

### *Abwesenheitsverfahren*

**§ 37.** Gegen eine im Sinne von § 120 Abs. 1 StPO dispensierte angeschuldigte Person kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden ist. In wichtigen Fällen sind die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter vorzuladen.

<sup>2</sup> Eine allfällig vorhandene Rechtsvertretung ist vorzuladen.

<sup>3</sup> Angeschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz können im Abwesenheitsverfahren gemäss §§ 159 bis 161 StPO durch das Jugendstrafgericht beurteilt werden, sofern sie im Vorverfahren zu den zur Beurteilung überwiesenen Straftaten befragt worden sind.

### *Zuständigkeit des Jugendstrafgerichts*

**§ 38.** Das Jugendstrafgericht entscheidet als Kammer über die Anordnung stationärer Schutzmassnahmen gemäss Art. 15 und 16 JStG sowie Freiheitsentzug von mehr als sechs Monaten. Mit Einverständnis der Parteien kann die Präsidentin oder der Präsident diese Fälle anstelle der Kammer dem Dreierausschuss zur Beurteilung zuweisen.

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht entscheidet als Dreierausschuss über die Anordnung ambulanter Schutzmassnahmen gemäss Art. 13 und 14 JStG sowie Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten.

### *Entscheid*

**§ 39.** Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person keine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so ist sie freizusprechen.

<sup>2</sup> Ergibt die Verhandlung, dass die angeschuldigte Person eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Strafen oder Schutzmassnahmen. Es kann auch nach Art. 21 JStG von einer Sanktion absehen oder das Verfahren einstellen.

<sup>3</sup> Beschliesst das Jugendstrafgericht eine der im Jugendstrafgesetz vorgesehenen Schutzmassnahmen, so hat es sich darüber auszusprechen, ob diese als Aufsicht, als persönliche Betreuung, als ambulante Behandlung oder als Unterbringung durchzuführen ist.

<sup>4</sup> Das Jugendstrafgericht kann selber die Wahl der geeigneten Einrichtung treffen oder die Wahl der Vormundschaftsbehörde überlassen. Die Wahl einer geeigneten Person oder Stelle gemäss Art. 12 oder 13 JStG ist stets Sache der Vormundschaftsbehörde.

<sup>5</sup> Das Jugendstrafgericht bestimmt in seinem Entscheid auch über die Anrechnung einer vorsorglich gemäss § 26 angeordneten Schutzmassnahme.

<sup>6</sup> Das Jugendstrafgericht kann Zivilklagen der geschädigten Person beurteilen oder an das Zivilgericht verweisen, und zwar auch dann, wenn es sich um ein Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt.

## *Eröffnung und Ausfertigung des Entscheides*

**§ 40.** Der Entscheid des Jugendstrafgerichts ist mündlich zu eröffnen und kurz zu begründen. Von der mündlichen Eröffnung können die Parteien durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Antrag dispensiert werden.

<sup>2</sup> Die schriftliche Ausfertigung erfolgt gemäss § 129 Abs. 2 StPO und hat überdies die Begründung des Entscheides zu enthalten.

<sup>3</sup> § 28 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäss.

## **Dritter Abschnitt : Der Vollzug**

### **I. Zuständigkeit und Durchführung**

**§ 41.** Die Vormundschaftsbehörde sorgt für den Vollzug rechtskräftiger jugendstrafrechtlicher Schutzmassnahmen und Freiheitsentzüge auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts oder der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts.

<sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, kann die urteilende Behörde die zur Sicherung des Vollzuges nötigen Verfügungen treffen.

<sup>3</sup> Jugendliche in Untersuchungshaft oder in einer vorsorglichen Schutzmassnahme, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind zu entlassen, sofern die Jugandanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilseröffnung die Fortdauer der Zwangsmassnahme beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Untersuchungshaft oder in der vorsorglichen Schutzmassnahme.

<sup>4</sup> Geldbussen vollzieht diejenige Behörde, die sie verhängt hat, nach den Bestimmungen des Jugendstrafgesetzes und der Strafprozessordnung.

<sup>5</sup> Der Vollzug von persönlicher Leistung obliegt der Jugandanwältin oder dem Jugandanwalt.

### **II. Aufsicht, persönliche Betreuung, Begleitung gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG**

**§ 42.** Die Vormundschaftsbehörde sorgt für die von der zuständigen Behörde angeordnete Aufsicht, persönliche Betreuung und Begleitung, für die Durchführung der angeordneten ambulanten Behandlung und der Weisungen.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde und die von ihr dazu beigezogenen Organe und Personen sind verpflichtet, die von ihnen betreuten Personen in allen Bereichen ihrer erzieherischen und beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

<sup>3</sup> Die Vormundschaftsbehörde überwacht in allen Fällen die Erziehung und die weitere Entwicklung. Sie berichtet über das Verhalten der Beurteilten an diejenige Behörde, die über weitere Massnahmen zu entscheiden hat, stellt ihr ihre Anträge und trifft die nötigen vorläufigen Anordnungen.

### **III. Nachträgliche Verfügungen über den Vollzug**

#### *Zuständigkeiten der Jugandanwaltschaft*

**§ 43.** Die Jugandanwaltschaft ist, sofern sie den Erstentscheid erlassen hat, zuständig :

- a. zur Anordnung von Strafe bei Nichtbewährung nach einem Verweis (Art. 22 JStG), soweit dies in die Kompetenz der Jugandanwaltschaft fällt (§ 28);
- b. zur Umwandlung einer persönlichen Leistung in eine Busse oder in Freiheitsentzug (Art. 23 Abs. 6);
- c. zu allen Entscheidungen über einen von ihr aufgeschobenen Strafvollzug (Art. 35 JStG), soweit nicht ein anderes Gericht im Rahmen der Beurteilung einer neuen Strafsache zuständig ist;
- d. zur Umwandlung eines Freiheitsentzuges in persönliche Leistung (Art. 26 JStG).

#### *Zuständigkeiten des Jugendstrafgerichts*

**§ 44.** Dem Jugendstrafgericht ist die Entscheidung darüber vorbehalten :

- a. ob eine von ihm getroffene Verfügung durch eine andere zu ersetzen oder aufzuheben sei;
- b. ob eine fremdplazierte Person bedingt oder unbedingt zu entlassen oder eine bedingte Entlassung zu widerrufen sei.

<sup>2</sup> Die Vormundschaftsbehörde erstattet dem Jugendstrafgericht Bericht; bei Versorgungen ist dieser Bericht vor Ablauf der festgesetzten Zeit zu erstatten.

**§ 45.** Das Jugendstrafgericht ist unter Vorbehalt des § 38 als Kammer zuständig :

- a. die ursprünglich angeordneten Schutzmassnahmen zu verschärfen (Art. 18 JStG);
- b. die Rückversetzung zu verfügen (Art. 31 JStG);
- c. zu entscheiden, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn eine vorausgegangene Unterbringung aufgehoben worden ist, ohne dass sie ihren Zweck erreicht hätte (Art. 32 Abs. 3 JStG).

<sup>2</sup> Das Jugendstrafgericht ist als Dreierausschuss zuständig :

- a. die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme zu mildern (Art. 18 JStG);
- b. auf Antrag der Vollzugsbehörde die ursprünglich angeordnete Schutzmassnahme aufzuheben (Art. 19 Abs. 1 JStG).

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts ist zuständig :

- a. dem Jugendstrafgericht vorbehaltene Entscheidungen vorsorglich anzuordnen;
- b. das Verfahren einzustellen, wenn die Zuständigkeit weggefallen ist oder wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückgezogen hat;
- c. auf Antrag der Vollzugsbehörde eine Person bedingt zu entlassen (Art. 28 JStG);
- d. auf Antrag der Vollzugsbehörde einer bedingt entlassenen Person eine Probezeit aufzuerlegen und ihr Weisungen zu erteilen (Art. 29 JStG);
- e. eine bedingt entlassene Person, die sich bis zum Ablauf der Probezeit bewährt hat, endgültig zu entlassen (Art. 30 JStG);
- f. zu entscheiden, ob und wieweit der Freiheitsentzug noch zu vollziehen ist, wenn eine vorausgegangene Unterbringung aufgehoben worden ist, weil sie ihren Zweck erreicht hat (Art. 32 Abs. 2 JStG);
- g. festzustellen, dass die Massnahme infolge Erreichung der Altersgrenze beendet ist (Art. 19 Abs. 2 JStG).

<sup>4</sup> Die Kammer kann die Entscheide gemäss Abs. 1 lit. b. und c. auf dem Zirkulationsweg fällen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann den Entscheid über die bedingte Entlassung (Abs. 3 lit. c.) und über die Auferlegung einer Probezeit und die Erteilung von Weisungen (Abs. 3 lit. d.) dem Dreierausschuss übertragen.

#### *Rechtliches Gehör*

**§ 46.** Vor der Beschlussfassung ist der verurteilten Person sowie, falls sie noch unmündig ist, der gesetzlichen Vertreterin und dem gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben, wenn die Bewährung der verurteilten Person zweifelhaft ist. Sie sind, wenn tunlich, in der Verhandlung anzuhören.

## **IV. Vollzugskosten**

**§ 47.** Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen richtet sich nach dem Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz.

## **Vierter Abschnitt : Die Rechtsmittel**

### **I. Legitimation im allgemeinen**

**§ 48.** Jugendliche und die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter können die Rechtsmittel dieses Gesetzes ergreifen. Diese stehen ausserdem den Eltern oder einem einzelnen Elternteil ohne elterliche Sorge zu, soweit sie durch den Kostenentscheid belastet sind.

<sup>2</sup> Der Jugendanwältin oder dem Jugendanwalt stehen, soweit es sich um Entscheide des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 handelt, die gleichen Rechtsmittel zu.

### **II. Rechtsmittel gegen Entscheide und Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts**

#### *Im Vorverfahren*

**§ 49.** Gegen Strafverfolgungsmassnahmen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichts zulässig; die Rekursfrist beträgt zehn Tage ab Zustellung der angefochtenen Verfügung.

<sup>2</sup> Rekurse gegen Verfügungen der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts über Untersuchungshaft, vorsorgliche Schutzmassnahme und Unterbringung sind beschleunigt zu behandeln.

<sup>3</sup> Für die Wirkung der Rekurse und das Verfahren gelten die §§ 167 bis 172 StPO sinngemäss.

#### *Entscheid gemäss § 28*

**§ 50.** Gegen den Entscheid der Jugendanwältin oder des Jugendanwalts kann innert zehn Tagen seit Zustellung des schriftlichen Entscheids Rekurs an das Jugendstrafgericht erhoben werden.

<sup>2</sup> Ausserdem kann die Präsidentin oder der Präsident des Jugendstrafgerichts innert zehn Tagen nach Zustellung des schriftlichen Entscheides bestimmen, dass die Sache dem Jugendstrafgericht zum Entscheid vorgelegt wird.

<sup>3</sup> In diesen Fällen unterliegt die Sache, soweit angefochten, der Beurteilung durch das Jugendstrafgericht. Dieses kann den Entscheid der Jugandanwältin oder des Jugandanwalts ganz oder teilweise abändern oder bestätigen

#### *Strafbefehl gemäss § 29*

**§ 51.** Einsprachen gegen den Strafbefehl sind innert zehn Tagen nach Zustellung an die Jugandanwaltschaft zu richten. Wird Einsprache erhoben, so fällt der Strafbefehl dahin, und es ist das ordentliche Vorverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Ein späterer Entscheid gemäss § 28 ist durch eine andere Jugandanwältin oder durch einen andern Jugandanwalt zu treffen.

#### *Einstellungsbeschlüsse*

**§ 52.** Gegen Einstellungsbeschlüsse der Jugandanwältin oder des Jugandanwaltes ist ein Rekurs an die Rekurskammer des Strafgerichtes zulässig. Die §§ 167 bis 170 StPO sind sinngemäss anwendbar.

<sup>2</sup> Gegen Einstellungsbeschlüsse gemäss § 30 dieses Gesetzes ist der Rekurs an die Präsidentin oder den Präsidenten des Jugendstrafgerichtes zulässig.

### ***III. Beschwerde gegen richterliche Anordnungen***

**§ 53.** Bei Entscheiden und Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten des Jugendstrafgerichts gemäss § 184 Abs. 2 StPO sind die §§ 187 und 188 StPO sinngemäss anwendbar.

### ***IV. Rechtsmittel gegen Entscheide des Jugendstrafgerichts***

**§ 54.** Gegen die Entscheidungen des Jugendstrafgerichts gemäss § 39 sowie gegen nachträgliche Verfügungen über den Vollzug gemäss §§ 44 und 45 ist die Beschwerde an den Ausschuss des Appellationsgerichtes zulässig.

<sup>2</sup> Der Ausschuss entscheidet auf erhobene Beschwerde in freier Kognition darüber :

- ob das Jugendstrafgericht zuständig gewesen ist;
- ob es wesentliche Verfahrensvorschriften zum Nachteil der oder des Beurteilten verletzt hat;
- ob es den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder rechtlich unzutreffend gewürdigt hat;
- ob es bei der Wahl der verhängten Strafe oder Schutzmassnahme das Gesetz unrichtig ausgelegt hat.

<sup>3</sup> Der Ausschuss entscheidet ausserdem, ob die verhängte Strafe oder Schutzmassnahme willkürlich bestimmt worden ist.

<sup>4</sup> Die Beschwerde einschliesslich Begründung ist innert zehn Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheides beim Appellationsgericht schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Die Einreichung der Beschwerde hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Entscheides, wenn die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident nicht anders verfügt.

<sup>6</sup> Für die Behandlung der Beschwerde gelten im übrigen die Vorschriften der Strafprozessordnung.

### *Übergangsbestimmung*

**§ 55.** Verfahren, die hängig sind, wenn dieses Gesetz wirksam wird, werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weitergeführt.

### *Schlussbestimmung*

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege vom 20. Mai 1999 aufgehoben.

**Gesetz über den Vollzug der Strafurteile und die Begnadigung  
(Strafvollzugsgesetz)**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst :

*Geltung des Gesetzes*

**§ 1.** Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Strafen und Massnahmen und der Bussen, die das Gericht aufgrund von Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen ausspricht.

*Vollzugsbehörden*

**§ 2.** Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde, die

- a. die Anordnung zu gemeinnütziger Arbeit  
(Art. 37 StGB),
- b. Freiheitsstrafen  
(Art. 40 StGB,  
Art. 36 StGB,  
Art. 39 StGB),
- c. therapeutische Massnahmen  
(Art. 56 – 63b StGB) und
- d. die Verwahrung  
(Art. 64 – 65 StGB)

vollzieht.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung das Verfahren.

<sup>3</sup> Das Gericht vollzieht

- a. die Geldstrafe  
(Art. 34 – 35 StGB),
- b. die Friedensbürgschaft  
(Art. 66 StGB),
- c. das Berufsverbot  
(Art. 67 – 67a StGB),

- d. das Fahrverbot  
(Art. 67b StGB),
- e. die Veröffentlichung des Urteils  
(Art. 68 StGB),  
1) SR 311.0.
- f. die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten  
(Art. 69 – 72 StGB) und
- g. die Busse  
(Art. 103 StGB).

*Zusammenarbeit mit andern Kantonen*

**§ 3.** Der Regierungsrat kann die Strafurteile zusammen mit anderen Kantonen vollziehen.

*Bewährungshilfe und freiwillige soziale Betreuung*

**§ 4.** Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Behörde, die

- a. Bewährungshilfe leistet  
(Art. 93 StGB) und
- b. freiwillig zur sozialen Betreuung in Anspruch genommen werden kann  
(Art. 96 StGB).

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung, unter welchen Voraussetzungen die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Organisationen beziehen kann.

*Kommission unabhängiger Sachverständiger*

**§ 5.** Der Regierungsrat sorgt für die Schaffung einer in Art. 62d Abs. 2 StGB vorgesehenen Kommission unabhängiger Sachverständiger und regelt deren Verfahren in einer Verordnung.

<sup>2</sup> Er kann diese Aufgabe zusammen mit anderen Kantonen erfüllen.

*Begnadigungsbehörde*

**§ 6.** Der Grosse Rat ist die in Art. 381 lit. b. StGB vorgesehene Begnadigungsbehörde des Kantons.

<sup>2</sup> Er regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. Diese sind gemäss § 29 Abs. 3 lit. b. der Kantonsverfassung vom Referendum ausgenommen.

*Schlussbestimmung*

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über Strafvollzug und Begnadigung vom 30. Oktober 1941 aufgehoben.